Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 125 (1972)

Artikel: Segesser als Rechtshistoriker : seine Stellung innerhalb der historischen Rechtsschule und das Verhältnis zu Ranke

Autor: Müller-Büchi, E.F.J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118642

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Segesser als Rechtshistoriker

Seine Stellung innerhalb der historischen Rechtsschule und das Verhältnis zu Ranke.

Von Prof. E.F.J. Müller-Büchi

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts setzte in der Entwicklung der schweizerischen Rechtswissenschaft eine neue Epoche ein. 1850 begannen gleichzeitig J. J. Blumers «Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien» und Ph. A. von Segessers «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern» zu erscheinen. Für beide Werke war die Savigny und Eichhorn gewidmete «Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich» J.C. Bluntschli's, des Vaters der schweizerischen Rechtsgeschichte, Anregung und Vorbild gewesen. Seit 1850 plante man in einem Kreise von Basler und Zürcher Juristen die Schaffung eines wissenschaftlichen Organes zur Pflege des schweizerischen Rechtes. 1852 ist das Gründungsjahr der bis heute lebenskräftig gebliebenen «Zeitschrift für schweizerisches Recht» [1]. Mit ihr ist der Aufschwung der schweizerischen Jurisprudenz in der Neuzeit wesentlich verbunden. Durch das Ziel, das vaterländische Recht in seinen geschichtlichen Grundlagen zu erfassen und von hier aus zu klären ist sie zu einem wichtigen Zeugnis für den Einfluss der historischen Rechtsschule in der Schweiz geworden.

Gründer und Hauptherausgeber waren Johannes Schnell und Friedrich von Wyß. Segesser gehörte nie der Redaktion an, doch aus sei-

[1] *Max Gutzwiller*, Hundert Jahre Schweizerisches Recht Festgabe 1952. — Über «Johannes Schnell und die Pflege der vaterländischen Rechtsgeschichte» habe ich in der Festgabe Max Gutzwiller 1959, über «Johannes Schnell und die schweizerische Rechtswissenschaft und Rechtspolitik im 19. Jahrhundert» in Basler Zeitschrift 1964 geschrieben.

ner Mitarbeit erwuchs eine Gesinnungsgemeinschaft mit den beiden Gelehrten, die weit über den juristischen Bereich hinaus reichte und allen Beteiligten menschlich, politisch, ja religiös fruchtbare Anregungen und Bereicherung vermittelte[2]. Politische Beanspruchung und Drang zu zeitgeschichtlicher publizistischer Betätigung hat in der Folge Segessers rechtsgeschichtliche Betätigung stark in den Hintergrund gedrängt. Sein Hauptwerk jedoch hat der wissenschaftlichen Betätigung der zwei Freunde grossen Auftrieb gegeben. Schnell benützte für seine Basler Vorlesung über vaterländisches Recht neben Blunschli und Blumer vor allem Segesser[3]. Friedrich von Wyß nahm, wann immer er an seinen heute noch geschätzten Aufsätzen arbeitete, die Luzerner Rechtsgeschichte zur Hand, deren Stoffreichtum ihn freilich beinahe zu erdrücken drohte[4]. Die breite Form der Darstellung hat der Kritik beider gerufen. Die gelehrte Schwerfälligkeit in den Einzelausführungen hielt von Anfang an das große Publikum von der Lektüre ab. Schnell hat erkannt, daß Segesser ein klassisches Werk geschaffen. Die langen Ausführungen über einzelne Rechtslandschaften, ja beinahe über jedes Dorf haben ihn nicht übersehen lassen, wie alles in große und geistreich gesehene Zusammenhänge eingeordnet ist. In den Einleitungen und Übersichten zu den einzelnen Büchern der Rechtsgeschichte spürt auch der an Luzerner Lokalhistorie nicht interessierte Leser noch heute den Atem, welchen nur große Geschichtsschreibung auszuströmen vermag[5]. Für Schnell[6] war das un-

[2] Dazu mein Aufsatz: «Eine ökumenische Gelehrten-Freundschaft in der Zeit des Vatikanums» (Schweizer Rundschau 61/1962).

[3] «Nun kommt das Colleg über die Rechtsquellen der ostschweizerischen Cantone ... Bei meinem flüchtigen Überblick über Bluntschli, Blumer und Segesser mußte ich mich wundern über die Ergänzungen, die sie einander liefern. Und was gäbe ich, ich könnte mich mit rechter Aufmerksamkeit an Segesser machen» (an Fr. v. Wyß 12. Mai 1867).

[4] «Mit Segessers Rechtsgeschichte habe ich mich seit einiger Zeit viel abgegeben und insofern mit Freude, als die solide Gründlichkeit mit Respekt erfüllt und sich sehr viel daraus lernen läßt. Aber fürchterlich trocken ist das Buch und dem Leser wird auch gar kein Detail geschenkt» (an Schnell 12. Juni 1857).

[5] «Ich gebrauche gegenwärtig neben Bluntschli und Blumer Segessers Arbeit und muß aber sagen: hier sind Ideen, treibende, kräftige Anschauungen der Vergangenheit wie sie die andern nicht haben, die beide in hohen Ehren und Würden stehen aber nur zunächst Erinnerungen an die Vergangenheit wecken, darin aber mit keiner Ader leben. Ich bin erstaunt über den Reichtum an

mittelbare Nebeneinanderstehen von Großem und Kleinem, das Überwiegen ermüdender Details gegenüber den eingestreuten genialen Gedankengängen Ausdruck der «entsetzlich ungenießbaren Igelform» nicht nur des Buches sondern auch der Persönlichkeit. Mit feinem psychologischen Verständnis hat er diese Igelform auch an Manchem von Segessers eigenwilligen Staats- und Kirchenpolitik beobachtet: in ihr erscheine «das so rätselhafte Wesen» des Mannes.

Will man ihren Wert ermessen, muss man Segessers Luzerner Rechtsgeschichte aus ihrer igelig-stacheligen Form lösen. Man darf sich von der ungefügten Breite nicht abschrecken lassen, womit der eigenwillige Luzerner durch sein Werk den sonst so braven Weg versperrt, den die schweizerische Historiographie[7] im 19. Jahrhundert gegangen ist. Hinter dem Ideengehalt und der wissenschaftlichen Zielsetzung steht ein reicher Bildungsgang, den der Verfasser von früher Jugend an durchlaufen hat. Dieser allein erklärt das Werk und dessen Bedeutung. Bei solcher Betrachtungsweise zeigt sich die «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern» als eine der bedeutendsten Leistungen, welch die historische Rechtsschule in der Schweiz hervorgebracht hat.

* * *

Savigny hat zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Rechtswissenschaft die große Wende vom Vernunftrecht zum historischen Recht durchgesetzt. Er begriff das Recht nicht als logische Ableitung aus natürlich-vernünftigen Obersätzen sondern als Erzeugnis des menschlichen Gemeinschaftslebens und damit als Teil der nationalen Kultur-

fruchtbaren Notizen die er hat, in ungefügiger Form, wie er ja selbst im Négligé am besten sich ausnimmt» (Schnell an Fr. v. Wyß 9. Juni 1867).

[6] Von genußreichem Lesen «ist keine Rede. Diese entsetzlich ungenießbare Igelform seines Wesens läßt nichts zu. Ohne allen Zweifel ist er aber weitaus der sachen- und ideenreichste und der richtige Maler, der die Zeit in ihrer Art faßt und nicht übersetzt» (an Fr. v. Wyß 12. Mai 1867).

[7] *Richard Feller,* Die schweizerische Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert (p. 125) und mit ihm *Edgar Bonjour,* Geschichtsschreibung der Schweiz (II 831/4) erwähnen bloß, daß er «die Rechtsverhältnisse eines Dorfes mit gleicher Ausführlichkeit darstellt, wie die der Hauptstadt». Daß die sonst so gerühmte geistreiche Publizistik der «Studien und Glossen zur Tagesgeschichte» in Ideen wurzelt, die auch die Rechtsgeschichte gestaltet haben, wird nicht beachtet.

entwicklung. Die Aufklärung des 18. Jahrhunderts hatte ein Recht gefordert, das in grenzenlos optimistischer Erwartung als reine Abstraktion für alle Völker und alle Zeiten gleiche Brauchbarkeit haben sollte. Savigny war kritisch nüchtern und konkret auf Quellen bezogen: er stellte der Rechtswissenschaft die Aufgabe, die römischen und die germanischen Grundlagen der Entwicklung zu erforschen und den Einfluß beider auf das geltende Recht darzustellen.

Es war eine elementare Folge der Lehre vom Zusammenhang des richtigen Rechtes mit dem Volksgeist, daß die Zielsetzung der neuen Richtung in der Schweiz nicht national-deutsch sondern nur helvetisch-vaterländisch sein konnte. Darum ist hier die rechtsgeschichtliche Forschung von den deutschen Professorenstreitigkeiten zwischen Romanisten und Germanisten frei geblieben. Bluntschli, Friedrich von Wyß, auch Schnell begannen als Romanisten, bevor sie zu Bahnbrechern der vaterländischen Rechtsgeschichte wurden. Wert, ja Überlegenheit der romanistischen Studien wurde nie geleugnet. Segesser hat schon als junger Student die Bedeutung des römischen Rechtes für wahre juristische Bildung erkannt.[8] Schnell überfielen beim Nachsinnen über den Stand der römisch-rechtlichen Studien im Vergleich zur zeitgenössischen schweizerischen Germanistik geradezu Minderwertigkeitsgefühle[9]. Wyß zweifelte als er seine Zürcher Vorlesung über Deutsches Privatrecht ausarbeitete, ob diese Disziplin je zu einer der

[8] Eduard von Wattenwyl, der spätere intime Freund, schreckte vor dem Pandektenstudium zurück. Ihm wurde die Antwort: «Es läßt sich mit Erfolg kein Schritt tun in dem ganzen Gebiet der Rechtswissenschaft ohne daß einem diesen Begriffe geläufig sind. Sind Sie aber einmal durch das Elementarische durchgedrungen und gehen Sie tiefer ein auf die Durchführung aller Begriffe, betrachten Sie die Kraft des Verstandes der Jahrhunderte hindurch gearbeitet hat um dieses Resultat hervorzubringen mit einem Denken, das die gewöhnlichen Verhältnisse des Lebens wie die verwickelsten Combinationen mit gleicher Schärfe umfaßt so versichere ich Sie, es wird kein Fach der ganzen Rechtswissenschaft Sie mehr ansprechen als dieses, das die Grundbegriffe enthält worauf alles andere gebaut ist» (29. Dez. 1839).

[9] «Dieser jetzige Stand der römischrechtlichen Bildung ... seit Keller dieses Gebiet so sehr aufgeschlossen hat, und dann im deutschen Recht dieses Eingehen in die leges ... Wenn ich ein Buch ansehe wie jetzt das von Binding neuerlich zur Einleitung in die Lex romana Burgundionum herausgegeben hat ... dann wage ich innerlich gar nicht mehr aufzuschauen» (an F. v. Wyß 29. März 1868).

römischen gleichwertigen Höhe gebracht werden könne[10]. Befruchtung des einen durch das andere wurde methodisches Ziel. Schnell hat mit gutem Auge beobachtet, wie das Zusammenfließen romanistischer und germanistischer Elemente die Entwicklung der Rechtswissenschaft in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gefördert hat. Es war ihm ein Erlebnis, die Wendung des jungen Heusler[11] vom römischen zum germanischen Recht zu beobachten, als jener ihm seit 1857 als Schreiber im Basler Zivilgericht zur Seite saß. Er hat selber daraus gelernt. Selbst die wissenschaftliche Bedeutung des Zürchers Friedrich Ludwig Keller, der Savigny auf dem Berliner Lehrstuhl folgte, schien ihm nicht zuletzt durch den helvetischen Einschlag in dessen Romanistik bestimmt zu sein[12].

Verbindung von Erforschung der heimischen Quellen und Anwendung der neuen doch wesentlich durch Romanisten erarbeiteten wissenschaftlichen Einsichten in der Rechtspraxis ist daraus gefolgt. Die «Zeitschrift für schweizerisches Recht» hat von Anfang an gleichrangig und planmässig Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik neben einander gepflegt. Neben Editionen schweizerischer Rechtsquellen finden sich wissenschaftliche Erörterungen von Fragen, Lehren und Institutionen, «welche in der Schweiz eine charakteristische oft von der deutschen verschiedene Ausbildung erfahren haben.» Diese Linie wurde auch beibehalten als es zu der noch heute bestehenden engen Verbindung mit dem 1861 in Luzern gegründeten schweizerischen Ju-

[10] «Das deutsche Privatrecht überhaupt als Recht der Gegenwart steht ... auf schwachen Füßen und auf viel schwächeren als das römische Recht, und mir ist oft es sei mehr eine Art Leichenpredigt...» (an Schnell 19. Mai 1863).

[11] «Es ist mir, seit Heusler als Gerichtsschreiber mir gegenüber sitzt, viel größere Freude die Fragen zu erörtern... Es fällt mir dabei aber sehr auf, wie wenig die Rechtsbildung, die er doch so durchaus römisch erhalten hat, dieses Gewand noch trägt, sondern wie schnell er in unsere hiesige Argumentationsweise hinein geraten ist» (an Fr. v. Wyß 27. Juni 1857). — Über Heusler meine Arbeit: «Andreas Heusler. Seine Rechtsquellen des Cantons Wallis und die Institutionen des deutschen Privatrechts« (1970).

[12] «Mein Reiz an den Keller'schen Sachen ist der Gewinn, den er aus seiner (schweizerisch gesehenen) Lebensanschauung, insgemein Praxis genannt zog, die allerwärts hervorschaut ohne daß er davon redet. Das war, was ihm die Warum und die Darum verschafft, welche einem Deutschen nie kommen. Bluntschli ist mit allem geistreichen Tun viel mehr Büchermann als Keller» (an F. v. Wyß 18. Aug. 1887).

ristenverein kam: dieser trägt die Zeitschrift und die inzwischen selbständig gewordene große Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Beides ist Frucht der historischen Rechtsschule in der Schweiz.

Selbst in der in Deutschland so hart umstrittenen Frage einer kodifizierten Rechtsvereinheitlichung gab es nie unüberbrückbare Ausschließlichkeit. Wohl standen im Juristenverein lange radikale und konservative Juristen gegensätzlich neben einander, doch das ist mehr ein partei- als ein wissenschaftsgeschichtliches Problem. Die alte Folge der «Zeitschrift für schweizerisches Recht» hat der Rechtsvereinheitlichung wesentlich vorgearbeitet. Wyß war der erste Gehülfe Bluntschlis bei der Zürcher Kodifikation[13] und Schnell stand Heusler beim Versuche der Basler Stadtrechtsneuordnung[14] maßgeblich bei. Es ist bezeichnend, daß Eugen Huber den 4. Band seines System des schweizerischen Privatrechts Johannes Schnell gewidmet hat. Savignys Bereitschaft, ein wahrhaft erkanntes Recht zu kodifizieren[15] belebte das Streben dieser Männer bei Erneuerung und Vereinheitlichung der heimischen Zivilgesetzbücher. Segesser selber hat weit mehr als seine Stellung als Führer der föderalistischen Opposition im Bundesstaat es ihm öffentlich zu tun erlaubte, die schweizerische Rechtsvereinheitlichung bejaht[16]. Als Rechtshistoriker und als Politiker steht er ganz im Rahmen dieser zeitgenössischen Entwicklung.

* * *

[13] Dazu mein Aufsatz: «Friedrich von Wyß und das Zürcher privatrechtliche Gesetzbuch» (Zeitschrift f. schweiz. Recht 84/1965).

[14] Th. Bühler, Andreas Heusler und die Revision der Basler Stadtgerichtsordnung 1860—1870 (1963). Dazu meine Besprechung in ZSR 83/1964 364 ff.

[15] *E. Rothacker,* «Savigny, Grimm, Ranke. Ein Beitrag zur Frage nach dem Zusammenhang der Historischen Rechtsschule» (Hist. Zeitschrift 128/1923 425).

[16] In der ungedruckt gebliebenen ersten aus dem Jahre 1868 stammenden Fassung der Berichterstattung über seine Tätigkeit in der eidgenössischen Politik (definitiver Text: «Ein Rückblick als Vorwort» in der Ausgabe von Segessers Nationalratsreden. Kl. Schriften III 1879) heißt es: «Eine eidgenössische Appellationsinstanz für Civilprozesse von gewisser Bedeutung, für politische Pressevergehen, für todeswürdige Verbrechen, einheitliche Gesetzgebung in gewissen Materien des Civilrechts, des Strafrechts, der Procedur etc. wären mir geradezu als wirkliche Fortschritte erschienen.»

Der Beginn von Segessers Universitätsstudien im Frühjahr 1838[17] fiel in die Zeit, als der Streit zwischen der philosophischen und der historischen Rechtsschule voll im Gang war. Ernst Großbach, zweifellos eine der bedeutendsten Persönlichkeiten die an der Höhern Lehranstalt in Luzern wirkten, pflegte in seinen Beratungen der Behörden bei Luzerner Stipendienangelegenheiten immer auf den Besuch von Heidelberg zu drängen «weil hier die Vorträge in den Hauptfächern der Jurisprudenz von dem allgemein staatlichen philosophischen Standpunkt, was Heidelberg auszeichnet, ausgehen»[18]. Göttingen wo die historischen Wissenschaften blühten, war dem Philosophen mit aufklärerischem Einschlag weniger sympathisch. Segesser verdankt Großbach «die jugendliche Begeisterung für die reinen Ideale der Wissenschaft»[19]. Der große Schwung der das Studien-Streben des jungen Luzerners trug, hat wer immer mit ihm damals in Berührung kam, stark beeindruckt[20]. In Heidelberg erlebte er einen Höhepunkt des Streites um die historische Rechtsschule, als 1838 Puchta den leidenschaftlichen Angriff auf Thibauts Aufsatz «Über die sog. historische und nicht historische Rechtsschule» veröffentlichte. Es ist erstaunlich mit welch innerer Sicherheit der junge Student von Anfang an seinen Weg zwischen den Gegensätzen ging. Sein Ziel war es vorerst nur, den positiven Gehalt der Hauptfächer in sich aufzunehmen. Bei Thibaut, dem Gegner Savignys hörte er römische Rechtsgeschichte und Institutionen. Es war anfänglich eine Enttäuschung: Thibaut ist «ein völlig positiver Mensch, der keine über den

[17] Über «Philipp Anton von Segesser als Student der Rechte» mein Aufsatz in ZSR 72/1953.

[18] Großbach an Amrhyn 8. Okt. 1836. — Segesser fand in Heidelberg nur «eine juristische Handwerksschule ohne Vermittlung mit der allgemeinen Wissenschaft» (Erinnerungen in «Kath. Schweizer Blätter VI/1890 188).

[19] Nekrolog Segessers in «Das Vaterland» No 50/1 März 1878 — Großbach wußte, «durch Feinheit und Liebenswürdigkeit der Umgangsformen und den steten Appell an die Selbsttätigkeit und das Ehrgefühl allen scholastischen Zwang überflüssig zu machen und zu einem edlen Wetteifer anzuregen, dessen Erinnerung einem jeden seiner Schüler unvergessen bleibt»

[20] «Ich lese Ihre Briefe immer mit einem erquicklichen Wohlgefühl: jene Fülle des warmen Herzens, welches am Himmel der Intelligenz einen Stern erschaut, ein Ideal, dem der Geist mit willenskräftiger Sehnsucht entgegen ringt» J. N. Schleuniger 24. Juli 1837. (S. mein Aufsatz: Jugend-Briefe J. N. Schleunigers. ZSKG 52/1958 231 ff.).

hausbackenen Verstand hinausgehende Untersuchungen bringt»[21]. Den Sachgehalt seiner Darlegungen hat er lebenslang geschätzt.

In der Folge saß er noch zu Füßen aller romanistischen Koryphäen Deutschlands. Im Sommer 1839 war er in Bonn bei Bethmann-Hollweg für römischen Zivilprozeß eingeschrieben. Er bewahrte «diesem edelsten aller Gelehrten»[22] lebenslänglich Verehrung; das Kolleg hat ihn nicht gefesselt. Im Winter 1839/40 folgte er in Berlin Savignys großer zehnstündiger Pandektenvorlesung. Dessen Dozenten-Charisma hat ihn tief beeindruckt: das Kolleg «übertrifft alles was ich in Deutschland noch gehört habe, voll Klarheit, Tiefe und Wissenschaftlichkeit». Er fand hier «die concentrierende Kraft die zu Einheit und zu lebendigem Bewusstsein bringt, was bisher wild im Kopf herum rumorte«[23]. Den Rivalen Thibaut und Savigny stand er mit bemerkenswerter Selbständigkeit gegenüber: er hat beide als gleichwertig erachtet. Savignys Kolleg besuchte er nach jenem Thibauts hauptsächlich deswegen, «um die Methode des Studiums zu lernen, was man bei Thibaut nicht konnte». An Thibauts Vorlesungen erinnerte er sich zeitlebens[24].

Im breit angelegten Plane seiner Universitätsstudien hatte von Anfang an auch die Historie ihren Platz. Dieses Nebeneinander ist für die Entwicklung von Segessers wissenschaftlicher Persönlichkeit ent-

[21] An Großbach 16. Okt. 1838. — «Das Historische, mit dem er seine Institutionen überlastet, sind auf die geistloseste langweiligste Art herdiktiert. Das muß gewiß immerhin zugestanden werden: einzelne Ausführungen sind wahrhaft glänzend von Witz und geistreicher Kunst des Vortrages, aber viel Bummelwitz bringt er auch. Dabei ist er stabil geworden».

[22] An die Eltern 30. Aug. 1839. — «Dieser treffliche milde, liebreiche Mann, dessen wöchentliche Zirkel voll Ernst und Gemütlichkeit mir unvergeßlich bleiben» (Erinnerungen 190).

[23] An Wattenwyl 29. Dez. 1839. — «Es gab nichts was Savignys Pandektenkolleg hätte an die Seite gesetzt werden können. Sein vorzüglichster bildender Wert lag in der Methode: da war kein Prunken mit Zitaten, kein unnützes Detail, keine Polemik, keine Witzereisserei; die große Geistesarbeit, die das römische Recht geschaffen und ausgebildet, war in diesem klaren, feinen ruhigen Vortrag gleichsam nachgebildet: es war eine künstlerische Erziehung des juristischen Geistes» (Erinnerungen 191).

[24] In der Nationalratsrede v. 8. Nov. 1871 bei den Beratungen zur 1. Bundesverfassungsrevision erwähnt er eine Erinnerung aus der Thibaut-Vorlesung (Kl. Schr. III. 287).

scheidend geworden[25]. Heidelberg hatte ihn nicht befriedigt. Unter dem Eindrucke von Großbachs bedeutender Lehrweise am Luzerner Lyzeum hatte er von der Heidelberger juristischen Schule Ganzheit des Wissens, gegründet auf Einheit von Theorie und Leben erwartet[26]. Am Rhein taten sich neue Horizonte auf. Hier erfolgte die innere Abwendung von dem, was ihn am aufklärerischen Naturrecht beeindruckt hatte. Den Vorlesungen Ferdinand Walters, bei dem er im Sommer 1839 Kirchenrecht und Deutsche Rechtsgeschichte hörte, verdankte er beste Ideen über die Bedeutung von Recht für Staat und Kirche[27].

Daß der Studiosus nach den zwei Heidelberger Semestern Bonn und nicht, wie ursprünglich geplant, Göttingen aufsuchte[28], ist dem Einfluß des Chorherrn Widmer zu verdanken. Der Sailer-Schüler Widmer bildet im intellektuellen Leben des damaligen Luzern den Gegenpol zu Großbach. Hausfreund bei der Familie Segesser erkannte er früh die genialen Anlagen des jungen Mannes; er riet dringend zum Studium bei Walter[29] und bei Savigny. Segesser, schon jetzt durch Zurückhaltung gegenüber politischen Ultramontanismus bestimmt, war zuerst mißtrauisch, doch er folgte, von merkwürdigen Ahnungen über seine künftigen politischen Aufgaben geleitet[30], Widmers Führung. Das Bonner Semester bereicherte ihn fürs Leben. Er fand in Walter einen mit poetischem Geist gesalbten Lehrer[31], der ihn

[25] Dazu ausführlich unten S. 320 ff.

[26] «Da finden Sie nicht viel davon, lieber Herr Professor» (an Großbach 16. Okt. 1838).

[27] S. unten 317 f.

[28] Auch die Gerüchte spielten eine Rolle, «daß der König von Hannover, dieses Rindvieh, der Universität Göttingen mit Suspension gedroht habe» (an Papa 14. März 1839).

[29] «Zu ihrer künftigen Lebensweise, worin sie immer bestehen möge, ist ein solides Kirchenrecht, in Bezug auf welches gegenwärtig vielfältig nur gefaselt wird, für Sie vorzugsweise notwendig» (Widmer an Segesser 3. März 1839).

[30] «Walter, wenn auch etwas zu papistisch, ist ... als der erste Canonist in Deutschland anerkannt. Für die Praxis ist freilich an dem canonischen Recht nicht sehr viel gelegen und besonders bei uns bekümmert man sich darum nicht viel, aber für den wissenschaftlich gebildeten Staatsmann ist es dennoch in höchstem Grade interessant und wichtig» (an Mamma 25. Jan. 1839).

[31] «Ein durch und durch klarer und präziser Verstand, der alle die ausgebreiteten Gebiete beherrscht, welche das seltene Wissen dieses Mannes umfaßt. Sein Sinn ist allerdings poetisch, seine Auffassung aller Dinge hat hohen wissen-

wissenschaftlich und menschlich stark beeindruckte und mit dem er in dauernder freundschaftlicher Verbindung blieb. In immer wachsender Ausreifung wurde Segessers weltanschauliche Haltung und die dadurch geprägte Geistigkeit durch Verbindung von streng juristischem Denken mit aufgeschlossenem Sinn für geschichtliche Entwicklungen bestimmt[32], wie er das von Walter und im Sommer 1840 in München bei Phillips[33] in sich aufgenommen hatte. Widmer hatte ihm auch Eingang in den Münchener Görres-Kreis erschlossen. Auf den Vortrag des Meisters war er gespannt. Er hörte die Abendvorlesung «Geschichte der Alten Welt», mit Bewunderung doch auch vermischt mit dem für ihn bezeichnenden Sarkasmus[34]. Zum Görres'schen ka-

schaftlichen Schwung, aber alles beherrscht eine ruhige Klarheit und eine durchdringende Logik» (Erinnerungen 190).

[32] «Ich arbeitete hier mit Lust vom frühen Morgen an; Savignys 'Besitz', den ich nach Walters und Hollwegs Anweisung studierte, eröffnete mir das tiefere Verständnis des römischen Rechts, Walters Deutsche Rechtsgeschichte führte mich in den Zusammenhang der Geschichte mit dem Recht, meine geistige Organisation fing an sich juristisch auszubilden, seine geistvollen Vorträge über Kirchenrecht und der Umgang mit jungen protestantischen Theologen regten eine neue Seite geistiger und gemütlicher Tätigkeit in mir an» (ebda. 191).

[33] «Ich gestehe — schreibt er über Phillips Deutsches Privatrecht — daß ich an die Möglichkeit einer solchen wissenschaftlichen Einheit und Klarheit in dieser Materie niemals geglaubt habe» (an Wattenwyl 19. Juli 1840).

[34] «Nun hat er kaum die Einleitung vollendet — berichtet er den Eltern (3. Juni 1840) — so trifft ihn ein Schlag der ihm das Maul krumm stellt. Weil man mit einem krummen Maul nicht lesen kann, so muß er jetzt halt warten bis es wieder gerade steht, was bei seinem Alter nahe an 70 ziemlich lang dauern kann. Unterdessen wollte ich, ich hätte meine 9 fl (Kolleggeld) wieder und dazu bereue ich doch, ihn vielleicht nun gar nicht oder nur kurze Zeit zu hören, denn die Einleitung war prachtvoll.» — Carl v. Bonstetten, ein reformierter Bonner Freund, hatte ihm als er noch in Berlin weilte, das Kolleg empfohlen. «Görres Vortrag oder um mich richtiger auszudrücken, seine Stimme ist sehr unangenehm, denn in der Tat, wenn diese nicht so singend wäre, ganz kapuzinermäßig, so würde er gewiß weit mehr gefallen und auf keinen Fall wenigstens sich lächerlich machen. Von einem Anhauche von Mystizismus kann man seine Geschichte nicht ganz freisprechen, welche Eigenschaft ich besonders bei der wichtigen Materie der Reformation bemerken konnte. Auf der andern Seite behaupte ich aber, es sei ungerecht wenn man ihm vorwirft, er suche die Geschichte gewaltsam nach seinem Plane einzurichten. Ich muß gestehen mir tut es recht gut, die Geschichte wieder einmal in einem andern Sinn und Geiste, als es z. B. von Schlosser oder Rotteck geschieht vorgetragen

tholischen Pathos fand er weder jetzt noch später inneren Zugang. Der Gegensatz, der im deutschen Katholizismus zwischen der Sailer- und der Görres-Schule durchbrach, fiel ihm auf[35]. Die Bekanntschaft mit Phillips war für die weiteren wissenschaftlichen Bestrebungen Segessers bedeutsam: auf diesen geht es zurück, daß Ende der 50er Jahre eine Berufung des Luzerners auf den rechtsgeschichtlichen Lehrstuhl an der Universität Graz in Frage kam.

Die entscheidenden Eindrücke und die nachhaltigsten Anregungen für sein Geschichtsdenken empfing der junge Segesser in Berlin durch Ranke[36]. Er hörte im Winter 1839/40 dessen Vorlesung «Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts», zusammen — ohne daß die beiden sich persönlich begegnet wären — mit Konstantin Frantz, dem bekannten Propagandisten des Föderalismus. Nicht unwesentliche Ergänzung zu seiner geschichtlichen Bildung verschafften ihm die Vorträge, die er während des kurzen Pariser Aufenthaltes vom Sommer 1841 an der Sorbonne besuchte. Er machte Bekanntschaft mit Michelet[37]. Am meisten beeindruckten die Vorträge Lenormants[38] über das

zu hören, und wer ihm Geist und tiefe Kenntnisse abspricht muß von vorneherein sich vorgenommen haben, ihn mit Vorurteil zu beurteilen» (3. Dez. 1839). — Über Görres Vorlesungsweise: *H. Raab,* Görres und die Geschichte. Hist. Jahrbuch 93/1973 92 ff.).

35 «Savigny hatte mir in Berlin mit hoher Achtung von Sailer und seinen Schülern gesprochen, gegen die neue Richtung aber war er bitter gestimmt. Widmer selbst hat vor und nach meinem Aufenthalt in Deutschland mit Wehmut die Verbitterung des Verhältnisses zwischen gläubigen Katholiken und gläubigen Protestanten beklagt und erkannt, daß darunter die Sailer'sche Richtung, für die er sein ganzes Leben hindurch gewirkt, gänzlich in den Hintergrund gedrängt werde. Sein unbefangener Sinn fand die Schuld auf beiden Seiten» (Erinnerungen 194).

36 Dazu ausführlich unten S. 320 ff.

37 «Im Collège de France höre ich Michel Chevalier über Nationalökonomie und Michelet über Geschichte» (an Wattenwyl 1. Juni 1841).

38 Charles Lenormant (1802—59). Historiker und Archäologe. «Mr Lenormant ... est un homme qui a une éloquence et un ésprit admirable. Il traitait pendant l'été de l'histoire du 16ème siècle et je ne puis pas m'empêcher de dire que je préfère son cours à tout ce que j'ai entendu sur cette matière en Allemagne. On aurait de la peine à trouver un homme qui eût des principes de politique et de religion plus pures et le courage et la fermeté de les soutenir comme Mr Lenormant» (an die Mamma 20. Juni 1841) — Lenormant (über ihn: A. de Broglie Mémoires I 268/9) gehörte zum Kreise um Montalembert (s. Correspondance inédite 1970) und redigierte ab 1834 Le Correspondant.

16. Jahrhundert; sie haben die zuerst in Berlin empfangenen Anregungen vertieft und endgültig das Interesse für jene Perioden und Fragen geweckt, die er dann in den Werken Rankes so großartig gestaltet fand und denen sein eigenes wissenschaftliches Arbeiten vorab gewidmet sein sollte.

Das Universitätsstudium Segessers ist durch eigenartige Verschlingung juristischer und historischer Bildungselemente gekennzeichnet. Das Ergebnis war ein ungewöhnliches. Man darf die Behauptung wagen, die Verankerung des Luzerners in der Historischen Rechtsschule sei weniger durch Einflüsse, die von Savigny ausgingen, als durch Anstöße bestimmt, die er von Ranke empfangen hat. Gierke behauptet mit Grund, Savignys Verabsolutierung und Dogmatisierung des römischen Rechts sei eigentlich geschichtswidrig. Segessers durch den früh begriffenen und immer mehr vertieften Zusammenhang von Geschichte und Recht ausgereifte Wissenschaftsauffassung, die sein ganzes Schrifttum charakterisiert, ist auf Boden erwachsen, in den Ranke Furchen gezogen und Samen ausgeworfen hat.

Die «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern» ist davon erste Frucht und dauerndes Zeugnis.

* * *

Als Segesser von deutschen Hochschulen heimkehrte war seine wissenschaftliche Ausreifung bereits erstaunlich weit voran geschritten. Was ihm das Liebste gewesen wäre: die Geschichtsprofessur an der Höhern Lehranstalt, erreichte er nicht und nie[39]. Er wurde in die Politik verschlagen: nach dem Umschwung von 1841 berief ihn die neue Regierung als Ratsschreiber.

Die karge Freizeit wurde sogleich zu wissenschaftlichem Arbeiten benutzt. Schon im November 1841 begann er mit Studien zur vaterländischen Rechtsgeschichte[40]. Der Ausgangspunkt dafür war bezeichnenderweise ein politischer. Mit seinem Berner Studienfreund Eduard von Wattenwyl von Diesbach hat er in den letzten Studien- und in den ersten Ratsschreiberjahren kuriose Pläne erörtert, die auf

[39] Dazu mein Aufsatz: Die Professur für Geschichte an der höhern Lehranstalt in Luzern (Geschichtsfreund 119/1966).

[40] «Ich werde mit Nächstem da ich nun Zeit habe und der Winter seine langen Abende heranbringt, mich an die vaterländische Rechtsgeschichte machen» (an Wattenwyl 18. Nov. 1841).

Wiedereinfügung eines regenerierten Patriziates in eine ständisch gegliederte politische Neuordnung abzielten. Dem Leu'schen Bauern- und dem Siegwart'schen Advokatenregiment stand der junge Segesser in spöttischer Distanz gegenüber. Die Studien- und Ratsschreiberzeit ist durch starke und gelegentlich beinahe provozierend betonte aristokratische Jugend-Überheblichkeit geprägt[41]. Es ist interessant zu beobachten, daß es gerade die durch sein Junker-Sein ausgelösten rechtshistorischen Studien waren, die ihm den Übergang zur Wirklichkeit und damit die Eingliederung in die Luzerner Umwelt ermöglicht haben. Das war Voraussetzung für die spätere so bedeutsame politische Betätigung des Mannes.

Anfangs 1843 stand der Entschluß zu umfassender Bearbeitung der Luzerner Staats- und Rechtsgeschichte fest. Der wissenschaftliche Enthusiasmus, den Ranke erweckt, konzentierte sich auf Erforschung der heimatlichen Geschichte[42]. Die Stoffsammlung machte schöne Fortschritte. Sie erstreckte sich anfänglich — offenbar im Zusammenhang mit der damaligen Diskussion der Jesuitenfrage — auf die kirchlichen Verhältnisse des 16. und 17. Jahrhunderts[43]. Die politische Lage machte eine Veröffentlichung unmöglich; die gesammelten Materialien haben dann erst im letzten Bande des Werkes Verwendung gefunden. Die Jesuitenangelegenheit führte zu persönlicher

[41] «Ich war damals ein armer Junker mit großer Einbildung von all dem was ich durch meine Herkunft sein sollte... Jetzt bin ich in dieser Beziehung völlig Realist geworden und möchte nur wünschen, von Anfang an in der Gegenwart gelebt zu haben statt nur in Vergangenheit und Zukunft, wie ich es in meiner Jugend tat» (an Schnell 24. Febr. 1870).

[42] «Ich hatte vor der Umkehr des politischen Zustandes in unserm Kanton die Absicht, meine Studien ganz der Geschichte, der allgemeinen und der vaterländischen zuzuwenden und mit der Zeit einen Lehrstuhl zu besteigen, und da wollte ich nichts ins Auge fassen als Religionsgeschichte und Rechtsgeschichte, überzeugt daß in diesen beiden Zweigen die innere Geschichte des Staates sich erschöpft. Jetzt da mich die Amtsgeschäfte fesseln, kann ich meine Tätigkeit in Freistunden nur der Geschichte meines heimatlichen Freistaates zuwenden» (an Wattenwyl 13. Dez. 1842).

[43] «Ich habe bereits einige wenige Materialien für unsere Rechts- und Staatsgeschichte, die ich in umfassender Weise bearbeiten möchte gesammelt ... kann nun eine geraume Zeit nicht mehr daran arbeiten, indem ich eine weitläufige Arbeit über kirchliche Verhältnisse im 16. und 17. Jahrhundert unternommen habe, wozu ich dringend aufgefordert wurde» (an Wattenwyl 26. April 1843).

Verbindung mit Bluntschli, der damals eine aktive Versöhnungspolitik in den konfessionellen Zwistigkeiten betrieb. Segesser beriet ihn über die Luzernischen Zustände[44]. Wissenschaftliche Beziehungen bestanden schon seit 1839. Bluntschli fand mit Hilfe des Vaters Segesser, des Staatsarchivars, auf dem Archiv Luzerner Offnungen, die er an Grimm weiterleitete[45]. Das hat die Aufmerksamkeit des Studiosus auf die kurz vorher erschienene Zürcher Rechtsgeschichte gelenkt[46].

In den bereits vom drohenden Sieg des Radikalismus überschatteten Unterredungen von 1844 gelangte auch die zentrale Frage der Zeit, jene der Altschweizer Demokratie zur Erörterung. Segesser hat bei diesem Anlaß zum ersten male seine aus rechtsgeschichtlichen Studien gewonnene Überzeugung formuliert[47]. In der Folge verschaffte er dem Zürcher Materialien[48] zu einer Studie über das Stanser Ver-

[44] Bluntschli weilte 16.—18. Febr. 1844 zu polit. Besprechungen in Luzern. Segesser gewann — wie Aufzeichnungen darüber zeigen — zwiespältige Eindrükke von der Bluntschli-Politik. Das von Bluntschli damals angeforderte Memorandum Segessers über die Jesuitenfrage vom 6. März 1844: *F. Strobel,* Die Jesuiten u. d. Schweiz 637 ff.

[45] *J. C. Bluntschli,* Denkwürdiges I. 247/8. — Die Funde sind abgedruckt bei *Jacob Grimm,* Weisthümer I. 161 ff.

[46] «Professor Bluntschli ... ist einer unserer vortrefflichsten Rechtsgelehrten in der Schweiz. Seine Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich ... ist eines der ersten Bücher, die ich nach meiner Heimkehr studieren muß» (an die Eltern 22./23. April 1839).

[47] «Die Volks-Souveränität ist der Grundbegriff der heutigen Demokratie, er ist identisch mit dem Rechtstitel alles Radikalismus. Die Demokratie der Urkantone ist gerade deswegen von der unsrigen und aller modernen verschieden weil ihr jener Begriff fehlt; sie steht auf ihrer alten Basis, diese liegt aber nicht in einem entwickelten Begriffe sondern in positiven Verhältnissen. Die mittelalterliche Reichsgewalt ist an die Gemeinden gekommen, allein die privatrechtliche Grundlage ihres Staates ist im Übrigen geblieben: eine Souveränität ist da nicht möglich. Darum ist aber auch die Gleichheit nicht vorhanden weil positive Rechte vorhanden sind, die nicht als aus der Souveränität herfließend gedacht sind. Das mag man die natürliche oder historische Demokratie nennen, allein nur weil die Gemeinde die oberste Gewalt im Lande ausübt, sonst unterscheidet sie sich in nichts von der Aristokratie. Nach meiner Ansicht ist nämlich bei Beurteilung der Natur einer Verfassung nicht das wesentlich wer die oberste Gewalt besitzt ‚sondern worin diese oberste Gewalt besteht: die Idee, welche in der Verfassung liegt» (an Bluntschli 28. April 1844).

[48] Kopien und Illustration der Schilling-Chronik. «Das Original wäre unmöglich zu bekommen, da es sozusagen die Perle der Bürgerbibliothek ist. Der

kommnis, die Bluntschli dann anläßlich der Versammlung der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft von 1845 in Zürich vortrug. Offensichtlich bildete dafür — wie es dann in der klassischen Abhandlung, die Segesser selber demselben Thema widmete der Fall war — die Sonderbundsproblematik Veranlassung und Hintergrund zur Behandlung dieses Themas.

Segesser war 1843 an der Gründung des V örtigen historischen Vereins beteiligt gewesen und gleich zum Präsidenten der Luzerner Sektion ernannt worden[49]. 1844 erschien im «Geschichtsfreund» die Abhandlung «Luzern unter Murbach»[50] noch bescheiden als «ein rechtshistorischer Versuch» bezeichnet. Der Aufsatz gelangte überarbeitet im I. Bande der Rechtsgeschichte zum Wiederabdruck. Der Gedanke, dieses Werk abschnittweise im «Geschichtsfreund» erscheinen zu lassen wurde glücklicherweise aufgegeben.

Zwischen diesem kleinen Anfang und der Fortsetzung liegt der große Einschnitt im Leben Segessers und im Geschehen der Zeit: der Zusammenbruch des Sonderbundsregimes und die Herrschaft der Liberalen über Luzern. Das brachte dem Ratsschreiber den Verlust seiner amtlichen Stellung. Vergeblich hatte er sich, als die Katastrophe nahte, noch bei der alten Regierung um die eben frei gewordene Stelle des Gardehauptmanns in Rom beworben[51]. Welch andere Entwicklung hätte die wissenschaftliche Arbeit des Mannes genommen, wäre

Papst selbst würde es nicht außer der Bibliothek benützen dürfen» (an Bluntschli 6. Sept. 1845).

Der Vortrag «Der Tag zu Stanz um Weihnacht 1481» ist gedruckt: Archiv f. schweiz. Geschichte 4/1846 117. S. a. *Bluntschli*, Geschichte des schweiz. Bundesrechts I. 141.

Über den Zusammenhang der Zürcher Tagung der AGG mit der Bluntschli-Politik: *A. Stolze*, J. C. Bluntschlis Vermittlungspolitik (ZSG 7/1927 385 ff).

[49] Geschichtsfreund I p. XXXIX. — Heusler an Segesser 12. Juni 1843.

[50] I. Bd. — Ein Abdruck wurde an Casimir Pfyffer gesandt. Dieser dankte (14. Dez. 1844) «für die in Ihrem Schreiben gegen meine Person ausgedrückten Gesinnungen. Sie können auch meinerseits überzeugt sein, daß meine politischen Ansichten mit keiner persönlichen Abneigung gegen Andersdenkende begleitet sind.»

[51] «Ich bewerbe mich — wie wohl mit sehr geringen Aussichten ... Unsere Regierung hat einen dreifachen Vorschlag zu machen ... Leicht möglich, daß man mich gar nicht vorschlägt, um einen Schreiberknecht zu behalten. Denn zu weiterem hält man mich hier doch nicht tauglich» (an Gonzenbach 27. Aug. 1847).

er in der Nähe von Archiv und Bibliothek des Vatikans seßhaft geworden!

Eine neue Lebensaufgabe zu finden war schwierig. Die Wahl in den Nationalrat im Herbst 1848 und der Einsitz im Großen Rat 1851 wurde als abstoßende Belastung empfunden. Zu Beginn 1846, kurz nach seiner Verheiratung, hatte er das Schloßgut «Holzhof»[52] gekauft. Hier verlebte er seit 1848 den Sommer, den Winter, welcher der Materialiensammlung für die Rechtsgeschichte vorbehalten war, in einer Stadtwohnung[53]. Die neue Regierung hatte ihm schon kurz nach dem Umschwung «behufs Fortsetzung seiner historischen Studien, die jedenfalls nicht über das Jahr 1798 hinausgehen» unbeschränkte Benutzung des Staatsarchivs bewilligt[54]. Im Sommer gelangte auf dem «Holzhof», wetterbedingt und unterbrochen von landwirtschaftlicher Betätigung und politischen Aktionen das gesammelte Material zur Verarbeitung[55]. Es war eine eigenartige Existenz, die er da mehr als ein Jahrzehnt lang führte. In dem durch die Sonderbunds-Katastrophe verunsicherten Luzern musste ein bauernder Junker, der daneben gelehrter Schriftsteller war und obendrein durch leidenschaftliche Oppositionspolitik gegen die Herrschenden sich verhaßt machte, auf zeitgenössische Bürgerlichkeit in höchstem Masse abstossend wirken. Die Politik behinderte die wissenschaftliche Arbeit. Die völlige Isolierung «in unserer an wissenschaftlichem Umgang so armen Stadt»[56] war beinahe unerträglich. Er stand in Gefahr

[52] *Ad. Reinle,* Kunstdenkmäler Luzern Bd. 6 (1963) S. 36 ff.

[53] Segesser wohnte nach seiner Verheiratung — wie er Schnell (5. Febr. 1869) berichtete — im Göldlin-Haus im Obergrund, das der Tante seiner Frau gehörte. Nach deren Tod «haben wir unstät, bald im Holzhof, bald in einer Mietwohnung in der Stadt gewohnt, bis im Spätherbst 1867, wo ich endlich mir ein kleines liebliches Anwesen bei Luzern kaufte... Da finden Sie mich nun, 150 Schritte vom Bahnhof in einem kleinen Häuschen am See oder im See, denn mein Besitztum ist eine kleine Insel zu der man über eine Brücke gelangt, es heißt 'das Inseli' und wäre ein kleines Paradies...»

[54] 23. März 1848.

[55] «Die Großratssitzungen machen allemal einen völligen Unterbruch in allen wissenschaftlichen Arbeiten. Ich muß als der leider einzige Wortführer meiner Partei beständig auf dem Platze sein und außer der Sitzung mit meinen Collegen über alle möglichen Gegenstände beraten» (an Meyer v. Knonau 10. März 1852). — «Zwischen den Großen Rat und den Nationalrat fällt unsere Heuernte, was für mich auch ein wichtiges Geschäft ist» (id. 11. April 1852).

[56] An Georg v. Wyß 20. Mai 1852.

sich selbst zu verlieren[57]. Es blieb nichts anderes übrig, «als in der Betrachtung der Vergangenheit die Ruhe des Geistes zu suchen»[58].

Mit der Luzerner Rechtsgeschichte ging es, wenn auch langsam und mühevoll, doch vorwärts. Wohl beklagte er etwa selber sein Sich-Verlieren in Einzelheiten. Anfangs Januar 1849 trug er in der Luzerner Sektion des V-örtigen Vereins das Kapitel über die Vogtei Weggis vor; es war das erste mal nach dem Sonderbundsende daß Geschichtsfreunde aus beiden Parteien im Lesesaal der Kantonsbibliothek sich wieder zusammenfanden[59]. 1850 war die erste Lieferung von Band I ausgedruckt. Eines der ersten Exemplare ging nach München zu Bluntschli[60]. Ein Jahr später lag das ganze Buch auf den Tischen der Bücherläden.

Einen Verleger zu finden war nicht leicht gewesen. Zu Räber fehlte Vertrauen. Unterhandlungen mit Hurter in Schaffhausen, dem damals in geistig anspruchsvoller katholischer Literatur führenden Drucker, hatten sich zerschlagen. Auch an Scheitlin in St. Gallen, der Blumer verlegt hatte, und an Huber in Frauenfeld war gedacht worden[61]. Im Herbst 1849 kam es dann doch mit Räber zu einem Vertragsabschluß, der eine Auflage von 500 Stück vorsah. Aus dem Verkaufserlös der ersten 300 Exemplare sollten die Druckkosten — pro Bogen auf 20 Fr. berechnet — gedeckt werden. Der restliche Absatz blieb dem Verfasser als Honorar reserviert. Die Schwierigkeiten mit

[57] «Trotz meiner wissenschaftlichen Arbeiten, die mir nichts einbringen komme ich mir — und wahrscheinlich auch andern in einer so materiellen Zeit und mitten in dem allgemeinen Jagen nach Geschäften, auch in einer Umgebung welche für wissenschaftliches Leben nun einmal absolut keinen Wert hat, als ein Müßiggänger vor, dessen Leben für ihn selbst und für andere ohne Zweck geworden ist... Denn nicht selten muß man hören, daß ein Gelehrter, gerade deswegen weil er ein Gelehrter sei, ins praktische Leben nicht tauge, ein Historiker die Gegenwart in ihrer Größe nicht zu erfassen vermöge. Wir sind allerdings von der Platonischen Republik ziemlich weit entfern» (an Heusler 7. Okt. 1853).

[58] An Meyer v. Knonau 27. April 1851.

[59] Schwyzer Zeitung No 24/29. Jan. 1849. «Wir Luzerner dürfen stolz sein, neben Kopp auch noch Segesser unter unsere Mitbürger zu zählen, dessen Erfolge in der Geschichtsforschung zu den schönsten Hoffnungen berechtigen».

[60] «Sie sind der Vater und Begründer unserer schweizerischen Rechtsgeschichte und daher stehen alle solchen Versuche Ihrer geistigen Schüler unter Ihrem Protektorat» (16. Juli 1850).

[61] Vermittler war der St. Galler Politiker Aepli.

Räber dauerten die ganze Zeit über an[62]; er war über die Art, wie sie ihre «Luzerner Zeitung» führen ließen, ohnehin nicht gut auf sie zu sprechen. Beidseitig drohte immer wieder die Geduld auszugehen. Segesser war für Buchdrucker auch ein schwieriger Kunde: die besten Gedanken kämen ihm immer erst, wenn er sein Geschriebenes bereits im Satze vor sich sehe[63]. Das bedingte viele Autorkorrekturen.

1854 lag der in drei Lieferungen ausgegebene II. Band endlich[64] vollendet vor. Er hatte mit der einläßlichen Darstellung des Luzerner Privat- und Prozeßrechtes und der ausführlichen Strafrechtsgeschichte viel Mühe bereitet. Auch weiterhin folgten sich die Fortsetzungen nur schleppend[65]. Es ging zu langsam, denn eben damals bestand die Möglichkeit einer Berufung an die Universität Graz. Das ganze 56er Jahr war darum der Rechtsgeschichte gewidmet[66]. Anfangs 1857 erschien die erste, Ende des Jahres die zweite Lieferung des III. Bandes. Der Verfasser machte sich, bestimmt durch den Gang der eidgenössischen Politik, nur pessimistische Gedanken: das Unternehmen einer solchen Spezialgeschichte kam ihm selber «fast lächerlich» vor[67].

Großes und Banales gab letzte Auftriebe. Im Spätherbst 1857 kam der österreichische Unterrichtsminister Graf Thun, der an der Gewinnung Segessers für eine Professur interessiert war, persönlich nach

[62] «Hr. Räber ist ein solcher Filz, daß mir die Geduld auszugehen beginnt. Ich habe ihm ein Ultimatum gestellt» (an Meyer v. Knonau 21. Nov. 1851). — Anfang 1852 kam es über den 2. Band zu einer neuen Vereinbarung (id. 2. Febr. 1852).

[63] «Man sollte eigentlich bei der Correctur nichts mehr denken, aber mir ... springen alle diese Sachen gedruckt viel leichter in die Augen als im Manuskript» (id. 29. Juni 1857).

[64] «Von meiner Rechtsgeschichte soll in 2—3 Wochen wieder ein Heft erscheinen. Der Drucker stellt mich auf harte Geduldsproben, das Manuskript liegt bereits fast ein Jahr in seinen Händen» (an Heusler 18. Sept. 1853).

[65] «Der Druck schreitet mit ungemeiner Langsamkeit voran, und wenn es noch lange dauert, so kommt sie in Mitte unserer ausschließlich industriellen Zeit am Ende selbst als eine Antiquität zur Welt» (an Georg v. Wyß 9. Juli 1856).

[66] An Meyer v. Knonau 24. Dez. 1856.

[67] «In drei bis vier Wochen wird nun nach entsetzlichem Stossen, Treiben, Drängen und Entwicklung unsäglicher Geduld endlich wieder ein Heft meiner Rechtsgeschichte das Tageslicht erblicken — das erste des dritten Bandes. Ich muß doch vier Bände machen obgleich ich fühle, daß für das lesende Publikum drei reichlich genug wären» (an G. Wyß 8. Febr. 1857).

Luzern um nochmals zu verhandeln. Und gleichzeitig hatte unbeholfene Wohlgemeintheit ihm eine unwillkommene Auszeichnung verschafft: die Luzerner Gewerbeausstellung verlieh ihm für seine Rechtsgeschichte eine Bronzemadaille[68]. In der ersten Hälfte 1858 war das Manuskript des IV. und letzten Bandes abgeschlossen. Der Druck zog sich wieder lange und mit Unterbrüchen hin[69]. In den ersten Januar-Tagen 1859 wurde das Buch ausgeliefert. Das Schlußurteil über den Verleger war versöhnlich und anerkennend[70].

Segessers Buch betitelt sich «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern». Das ist nur formal eine Einschränkung gegenüber der sonst in jener Zeit für solche Arbeiten üblichen Bezeichnung. «Staats- und Rechtsgeschichte» hatten Bluntschli und Blumer ihre Arbeiten betitelt. In der Anlage als Ganzes entspricht Segessers Werk diesen Vorbildern. Über 1798 geht die Einzeldarstellung nicht hinaus. Zur nachrevolutionären Rechtsgeschichte Luzerns hat Segesser nur noch eine Abhandlung geschrieben: auf Wunsch Casimir Pfyffers den Aufsatz über das Luzerner bürgerliche Gesetzbuch der Mediation, erschienen 1860 in der Zeitschrift der iuristischen Gesellschaft. Gelegentlich waren im «Geschichtsfreund» Nebenfrüchte der Arbeit an der Rechtsgeschichte publiziert worden[71].

Am Schlusse des IV. Bandes findet sich ein «Allgemeiner Überblick auf die politischen und rechtlichen Entwicklungen der Neuzeit». Es ist ein klassisches Stück Segesser'scher Geschichtsschreibung: die Zusammenhänge erfassend und politiche Weisheit, die in den rechtsgeschichtlichen Studien und in der eigenen daneben laufenden politischen Betätigung gewonnen war, nach allen Seiten hin ausbreitend. Persönliche Verbitterung hat das Schreiben des Werkes oft genug be-

[68] «Vor allem muß ... das Manuskript meiner Rechtsgeschichte vollendet sein, für die man mir lächerlicherweise eine bronzene Medaille zuerkannt hat während ich nie daran dachte sie auszustellen neben Kattun und ausgestopften Vögeln» (an Meyer v. Knonau 14. Nov. 1857).

[69] «Die Räber'sche Schnellpost: ein Bogen pro Woche» (id. 17. April 1858).

[70] 1858 erschien der von Segesser bearbeitete Bd. 3/I der «Eidg. Abschiede, gedruckt in Zürich bei Bürkli. Er gestand, daß er Räber gegenüber «wahrhaft im Vergleich mit Ihrer klassischen Athenienser Druckerei wieder einigen Respekt zu fassen beginne» (an Meyer v. Knonau 1. Juni 1858).

[71] So I/2 1844 «Urkunden zur Begründung der rechtlichen Verhältnisse Luzerns bis zum Ausgang der Murbachischen Herrschaft», VII/1851: Das Stadtrecht von Sempach.

gleitet, doch der Abschluß ist — «Über Geschichte kann niemand urteilen als wer an sich selbst Geschichte erlebt hat» sagt Goethe — von großem Geiste erfüllt.

Dieses letzte Kapitel bildet zugleich den Übergang zur historisch-politischen Publizistik, die nun einsetzte als die Luzerner Rechtsgeschichte vollendet war. Von der Betrachtung der Vergangenheit des heimischen Staatswesens wandte sich der Blick auf das Tagesgeschehen. Dieses hat er in der Folge durch anderthalb Jahrzehnte literarisch zu gestalten versucht. Mehr noch als die Rechtsgeschichte zeigen die «Studien und Glossen zur Tagesgeschichte» eine Gedankenwelt, die stark in der Geschichtsauffassung Rankes wurzelt. Die Tagesschriftstellerei wurde eingestellt als der Abhandlung über den «Culturkampf» die römische Indizierung drohte. In der letzten Periode seines schriftstellerischen Wirkens wandte er sich — vom Gang der Politik in Heimat und Welt innerlich erschüttert — wie nach der Sonderbundskatastrophe der Rechtsgeschichte wiederum Luzernischen Stoffen zu die seinem Wesen nahe lagen. Die Biographie Ludwig Pfyffers, in dem «die Lucernische Aristokratie sich mit dem katholischen Prinzip identifizierte» bedeutet Flucht aus der innerkirchlichen Verengung, als was er das Vatikanum empfand. Sein Sinnen kehrte wieder zu jener Zeit zurück, in welcher der Katholizismus noch große Gestaltungskraft zu entwickeln vermocht hatte. Und zuletzt blieb ihm nur noch Pflege der Familiengeschichte [72].

* * *

Erfolg in der Öffentlichkeit war der Luzerner Rechtsgeschichte nicht beschieden. Der Absatz war unbefriedigend [73], was mit fortschreitender Bandzahl zur Reduzierung der Auflagenhöhe führte [74]. Selbst in Luzern fand das Buch kaum Interesse. Politisch hat die Publikation dem Verfasser nur geschadet: man schalt ihn darob als

[72] 1884 erschien: Die Segesser zu Mellingen, Aarau und Brugg. — 1885: Die Segesser in Luzern und im deutschen Reiche.

[73] Schon von Anfang an (Klage an Heusler 18. Sept. 1853). — Die Räber verstünden «ihre Verlagsartikel durchaus nicht bekannt zu machen. Und es ist doch das Mindeste, was man von einem Verleger fordert» (an G. v. Wyß 1. März 1859).

[74] Darum sind — was auch bei Blumer eintrat — vollständige Exemplare zu antiquarischen Seltenheiten geworden.

Reaktionär[75]. Der Versuch, dem in der Alten Eidgenossenschaft bedeutsam und groß gewesenen Luzern ein literarisches Denkmal zu setzen stieß in der politisch völlig veränderten Umwelt auf gänzliches Mißverständnis.

Literarische Besprechungen waren selten[75a]. Selbst in der von Freunden geleiteten «Zeitschrift für schweizerisches Recht», die sich damals durch allerhand Schwierigkeiten mühsam durchwand, kam es nicht dazu. Blumer hatte man 1852 den Zürcher juristischen Ehrendoktor verliehen. Friedrich von Wyß suchte bei gleicher Gelegenheit auch Segesser für den eben erschienenen ersten Band des Luzerner Gegenstückes zu Blumer auszuzeichnen. Er drang in der radikalen Zürcher Fakultät nicht durch[76]. Den juristischen Ehrendoktor, auf den er sehr stolz war, erhielt Segesser, durch Schnell und Heusler angeregt[77], erst beim Basler Universitätsjubiläum von 1860. Daß sein ungescheut doch mit Wissenschaftlichkeit und Würde vertretener weltanschaulicher Standpunkt auch von Gelehrten im anderen konfessionellen Lager gewürdigt wurde, hat ihm große Genugtuung bereitet[78]. Erst recht freute die Anerkennung, welche sein Lehrer

[75] «Weil ich die Geschichte der aristokratischen Verfassung eines kantonalen Gemeinwesens geschrieben und ihre rechtliche Entstehung aus den Verhältnissen des 15. und 16. Jahrhunderts nachgewiesen habe, gefielen Viele sich darin, mich als Aristokraten zu denunciren» (Kl. Schriften III p. XXXIII). — «Unter den jungen Juristen ist kein einziger, der Geschmack an historischen Arbeiten hat. Ich bezweifle ob nur 10 Juristen in unserm Kanton mein Buch lesen. Überhaupt ist unser ganzes Juristen- und Gerichtswesen eine erbärmliche Trölerei, aus der alle Wissenschaftlichkeit geradezu verbannt ist» (an F. Wyß 11. Mai 1857)

[75a] Bluntschli versprach (11. Dez. 1853) eine solche in der «Kritischen Überschau», die aber nie erschienen ist.

[76] Fr. v. Wyß an Schnell 19. Dez. 1852.

[77] Die Ehrung erfolgte — schrieb der mit Segesser befreundete Andreas Heusler (10. Sept. 1860) — «nicht aus persönlichen sondern aus rein wissenschaftlichen Gründen. Ich kann auch nicht sagen, daß ich Sie in Vorschlag gebracht habe: Ihr Name trat so von selbst in erste Linie, daß ich nicht einmal sagen kann, ob Schnell oder Arnold oder ich Sie zuerst genannt haben. Ich darf Sie auch versichern, daß Ihre Promotion bei allen am Feste teilnehmenden Rechtsgelehrten, namentlich aus Deutschland, die ungeteilteste Anerkennung gefunden hat.»

[78] «Ich gestehe gerne, daß die drei Buchstaben D. J. U. für mich noch immer einen eigentümlichen Reiz haben ... Vor dreißig Jahren, als ich freilich ein besseres Doctor-Examen hätte machen können als jetzt war es mir eine wirk-

Ferdinand Walter aussprach: er erkannte die methodische Bedeutsamkeit der Segesser'schen Forschung und sah in den Kapiteln über die kirchlichen Rechtsverhältnisse ein Muster dafür, «wie fruchtbar das Kirchenrecht in Verbindung mit der partikulären Rechtsgeschichte behandelt werden kann»[79].

Nach Vollendung dieser Lebensleistung — gleichzeitig war auch Band III/1 der Eidgenössischen Abschiede zur Ausgabe gelangt — überfielen Leere und Enttäuschung den Verfasser. Die Lücke füllte die seit 1850 mit Basel bestehende Verbindung: sie führte zur Mitarbeit an der «Zeitschrift für schweizerisches Recht». Trotz Belastung mit Politik und Rechtsgeschichte sagte er auf die an ihn ergangene Einladung gleich zu; die intellektuelle Hebung des Juristenstandes, was Ziel des neuen Organs war, schien ihm auch in Luzern eine Notwendigkeit zu sein[80]. In der Folge publizierte er in der Zeitschrift eine erste Übersicht über die Luzerner Rechtsquellen[81] und entwickelte

liche Entbehrung auf die akademische Würde zu verzichten; ich glaubte aber meinen Eltern, die bei sehr beschränkten Vermögensverhältnissen sich ganz andere Entbehrungen auferlegt hatten um mich gehörig ausbilden zu lassen, die damit verbundenen Kösten ersparen zu sollen. Ich würde mich der Sache nun zehnmal mehr freuen wenn ich ihnen den formellen Beweis daß ihre Sorgen nicht umsonst gewesen, in ihr frühes Grab nachsenden könnte» (an Schnell 12. Sept. 1860).

[79] Walter an Segesser 17. März 1861. — In der 1861 erschienenen 13. Auflage von Walters kirchenrechtlichem Lehrbuch wird (p. 10 A. 12) Segessers Methode der Verbindung von Territorialgeschichte und partikulärem Kirchenrecht als wissenschaftlich sehr ertragreich gerühmt. Die Verweisungen auf die Luzerner Rechtsgeschichte sind häufig.

[80] «Die theoretische Beschäftigung mit unserm Fache ist leider in Luzern sehr wenig betrieben. Geldmacherei und Rabulisterei ist ein Hauptgesichtspunkt des größten Teils unserer sog. Juristen» (an Fr. v. Wyß 9. Mai 1851).

[81] Bd. V/1855: Die (ältern) Rechtsquellen des Kantons Lucern. Dort finden sich nach einer Einleitung krit. Ausgaben dreier Rechtsquellen: Das Stadtrecht von Luzern in seiner ältesten Fassung. Das Amtsrecht von Willisau 1489 und Das Herrschaftsrecht von Büron. Segesser plante — wie er Schnell schrieb (18. Aug. 1854) — «eine vollständige Sammlung der gedruckten und ungedruckten Luzernischen Rechtsquellen». Die vorläufige Ausgabe des Stadtrechtes entsprang einer «Grille: ich war nun seit längerer Zeit gewohnt alljährlich etwas herauszugeben, nur dieses Jahr kam nichts als der 'Niclaus Bruder' im 'Geschichtsfreund' (XI/1855, wieder abgedruckt: Kl. Schr. III 285 ff), der nicht viel sagen will. Nun sind diese alljährlichen Publikationen gewissermaßen ein Trost für mich der nichts mehr fürchtet, als in Folge der Geschäftslosig-

auch einen bezüglichen Plan[82]. Schnells Wunsch, auch spätere als mittelalterliche Quellen zu veröffentlichen unterstützte er durch Bearbeitung eines Cysat-Manuskriptes[83]. Bedeutsamer war freilich die Lebensfreundschaft, die daraus mit dem frommen und stillen Basler Gelehrten erwuchs und die bis zum Tode andauerte.

Das Erscheinen des I. Bandes der Rechtsgeschichte hatte den Weg zu anderweitiger wissenschaftlicher Beschäftigung gebahnt, die ein Vierteljahrhundert währen sollte: zur Mitarbeit am Regestenwerk

keit, zu der ich verdammt bin, frühzeitig arbeitsunfähig zu werden» (an Schnell 16. Aug. 1855).
Auch im 'Geschichtsfreund' publizierte er gelegentlich Luzerner Rechtsquellen: VII/1851: Das Stadtrecht von Sempach. XI/1855 Übereinkunft der IV Waldstätte um Frevel oder Friedbruch 1379.

82 «Ich würde drei Abteilungen machen, anschließend an die drei Rezensionen unseres Stadtrechts und dann in einer vierten Abteilung die Weistümer und Twingrechte nachfolgen lassen.
An die Spitze der ersten Abteilung käme das älteste Stadtrecht (s. oben Note 81). Wo sich dasselbe auf die Ratsbücher zurückführen läßt, könnten die betr. Stellen als Noten unter dem Texte angebracht werden. Materiell ist diese Arbeit in meiner Rechtsgeschichte schon gemacht.
Dann würden die Amtsrechte folgen, die auf dieser Rezension des Stadtrechts fußen.
An die Spitze der zweiten Abteilung käme das Stadtrecht von Luzern, die Cysat'sche Rezension: ihm würden ebenfalls die Amtsrechte folgen die sich an diese Rezension anschließen.
Als dritte Abteilung das (gedruckte) sog. Municipale mit seinen Nachträgen und Zusätzen.
In der vierten Abteilung würden die Weistümer und Zwingrechte folgen, erst die ältern, dann die neueren chronologisch aufeinander.
In einem Anhang oder einer fünften Abteilung könnten die sog. geschworenen Briefe folgen, die Stadtfrieden und Polizeisatzungen.
Als wesentlich würde ich betrachten, daß jedes Stück als Ganzes erschiene und die Ratsbücherauszüge nur als Noten beigefügt würden, indem die Sammlung sich als Sammlung des kodifizierten Materials qualifizieren müßte» (an Schnell 1. Dez. 1865).

83 Zeitschrift f. schweiz. Recht 16/1869: «Libell des Gottshuses im Hoof zu Lucern umb Gerechtigkeit, Faahl und Erschatzes». — Die Einleitung stammt von Schnell. Sie selber zu verfassen getraute sich Segesser nicht, «so gern ich übrigens über Cysat etwas arbeiten würde. Es ist bei dem ungeheuren handschriftlichen Material schwierig, etwas Gediegenes über diesen noch lange nicht in seinem ganzen Werte erkannten Mann zu sagen... Cysat hat überhaupt um die Kodifikation der Luzerner Rechtsquellen ein großes Verdienst...

über die alteidgenössischen Tagsatzungsabschiede[84]. Der Bundesrat hatte 1851 Sammlung, wissenschaftliche Bearbeitung und Herausgabe dieses Quellenmaterials beschlossen. Es war das erste wissenschaftliche Werk, welches der neue Bund anbahnte und förderte; daß es eine Ehrung der alten untergegangenen Eidgenossenschaft war, verleiht dem Unternehmen einen eigenartig sympathischen Zug. Zum Oberredaktor wurde der Zürcher Gerold Meyer von Knonau bestellt. Dieser bot im Spätherbst 1851 als er den I. Band der Rechtsgeschichte gesehen, Segesser Berufung zum ständigen Mitarbeiter an. Das lasse sich mit der Rechtsgeschichte gut vereinbaren: zwei Arbeiten neben einander verpflichtet zu sein gebe große Auftriebe. Segesser hat sich in der Folge an den Rat gehalten; meist lagen zwei angefangene Studien auf seinem Tische. Es macht geradezu Spaß, Meyer von Knonau und Segesser von Brunegg in ihrer von vielen Spannungen, Mißhelligkeiten und Wiederversöhnungen begleiteten Arbeit zu beobachten. Der eine ein Mann von unleugbarer Genialität und kaum beherrschter politischer Leidenschaft, der andere eine Mischung von altväterischer Vorsicht, Klugheit und pedantisch buchstabengetreuem Schreibertum, beide altem Stadtpatriziat entstammend und darum dem Konservatismus verpflichtet, der Zürcher eifrig um ein gutes Plätzchen im neuen Bunde bemüht, der Luzerner so tief in Groll gegen 1848 verharrend, daß er anfänglich von der Bundeskasse eine Realkaution für Honorar und Auslagen fordern wollte, ehe er überhaupt auf die Sache eintrete[85]. Der Zürcher konnte solchen Starrsinn gegenüber dem politischen Umschwunge nicht verstehen und er verwies klug tadelnd ein Beiseitestehen der an geistigen Kräften ohnehin schwachen Konservativen. Meyer von Kno-

Aus seiner alle Gebiete das administrativen und Zivilrechts der Republik umfassenden Tätigkeit ging dann auch jenes Libell hervor, in dem sich jedenfalls am meisten schaffende und verarbeitende Tätigkeit findet» (Segesser an Schnell 28. Febr. 1868).

[84] Dazu: *Alfred Häberle,* Die Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede (Geschichtsfreund 113/1960).

[85] «Vorab gestehe ich offen, daß meine Abneigung gegen den Bundesrat und alles was mit der neuen Helvetik zusammenhängt so intensiv ist, daß mich der bloße Gedanke, von diesen Burschen irgendwie abzuhängen oder meine Arbeiten von ihnen beschnüffeln zu lassen mit Ekel erfüllt» (an Meyer v. Knonau 21. Nov. 1851).

nau, obgleich Oberredaktor, vermochte Segesser in der Behandlung des Urkundenmaterials nichts zu lehren und seine kleinliche Sparsamkeit wirkte sich manchmal hemmend aus. Ihr Briefwechsel ist jedoch für den Weg Konservativer in den neuen Bundesstaat in Vielem aufschlußreich.

Am 24. Januar 1854 wurde Segesser vom Bundesrat offiziell zum eidgenössischen Experten für das Abschiedswerk ernannt. Der gefürchtete Oppositionsführer im Nationalrat hatte durch lange Jahre sein einziges bescheiden besoldetes Nebenamt vom radikalen Bundesrat. «Die keineswegs zu verachtenden Wohltaten des neuen Bundes», wie er etwa spöttisch zu sagen pflegte, blieben auch ihm nicht ganz vorenthalten. Er wurde darin auch amtlich geschätzt. Die Freizeit in Bern während den Sessionen benutzte er zur Arbeit im Berner Staatsarchiv und langweilige Sitzungen des Nationalrates zum Korrigieren von Abschied-Druckbogen, was ihm einmal Anerkennung durch den gleich ihm haushälterisch gesinnten eidgenössischen Finanzchef Bundesrat Munzinger eintrug. Die nach der Verdrängung aus der Luzerner Regierung 1867 gehegte Hoffnung auf die Stelle eines Bundesarchivars ging freilich nicht in Erfüllung[86].

Segessers Arbeit am Repertorienwerk ist auch für die Luzerner Rechtsgeschichte bedeutsam gewesen. Wenn manche Teile derselben für die Verfassungsgeschichte der Alten Eidgenossenschaft so aufschlußreich sind so geht das darauf zurück. Als nach Vollendung der Rechtsgeschichte ein neues Arbeitsthema gesucht werden mußte regte Schnell die Abfassung einer Verfassungsgeschichte der Alten Eidgenossenschaft an. Segesser sei allein dazu befähigt. Zusammen mit den Abschieden würde das von Kopp[87], einem andern Luzerner gesam-

[86] Josef Krütli, seit 1856 Bundesarchivar, ein Luzerner Jugend- u. Studienfreund, war 1856 gestorben. «Der Platz Krütlis würde mir sehr zusagen. Ich werde alt und möchte gerne eine regelmäßige Beschäftigung haben. Allein ich denke, wenn ich mich auch bewerben würde so wäre es doch umsonst, denn der Haß der Freimaurer, die im Bundeshaus allmächtig sind, verfolgt mich allzusehr» (an Schnell 27. Okt. 1867). — Doch steht fest, daß Dula selbst und durch seine Freunde «energische Vorstellungen» beim Bundesrate für seinen Luzerner Rivalen machte. «Eine Kapazität wie Hr. Segesser muß einen adaequaten Wirkungskreis haben» (Brief Dula's 23. Okt. 1867).

[87] Schnell hat Kopps Darstellungsweise als unglücklich gewertet, weil da «alles .. zusammengeschachtelt wird ... damit niemand die Dinge unter sich bringen kann als unsinnig gelehrte Leute» (an Segesser 5. Aug. 1866).

melte einschlägige Urkundenmaterial, das «Kopp'isch unlesbar» und nur für «unsinnig gelehrte Leute» interessant sei, zur Wirkung kommen, denn Segesser verbinde mit urkundlicher Gründlichkeit präzise rechtsgeschichtliche Kenntnisse.

* * *

Die bedeutsamste Auswirkung, welche das Erscheinen der Rechtsgeschichte für Segesser selbst hatte bestand darin, daß sie ihm Aussichten auf ein akademisches Lehramt, was er als Lebensziel immer ersehnt hat, eröffnete.

Die zwei ersten 1850 und 52 erschienenen Bände brachten ihn 1854 bei der Neubesetzung des eben frei gewordenen deutsch-rechtlichen Lehrstuhles in Basel in Diskussion. Schnell betrieb die Berufung des ihm damals noch völlig unbekannten Luzerners[88]. Heusler d. Ae., der die Fakultät dirigierte und mit Segesser schon lange in politischem Kontakt stand, hatte Bedenken. Der angefragte Friedrich v. Wyß beurteilte Segesser als sehr tüchtig, doch für Basel ungeeignet[89]. Berufen wurde damals Wilhelm Arnold aus Marburg, der in Basel sich durch Erforschung der dortigen Klosterarchive verdient gemacht hat.

Der 1854 ausgegebene II. Band verschaffte ihm eine Berufung auf den 1856 errichteten Lehrstuhl für Rechtsgeschichte an der Universität Graz[90].

[88] «Heusler denkt an Arnold in Marburg. Ich denke an Segesser weil Du mir schriebst, er wolle von Luzern fort. Da ich ihn aber persönlich noch nicht kenne so wage ich kaum ein Gedanke. Heusler fürchtet das gar zu ultramontane Streben und die etwelche Konfusion und Profusion in seiner Darstellungsweise, wie wenigstens die Rechtsgeschichte denken läßt. Eine feste positive Richtung wäre mir lieb. Mit einem Römling könnte ich aber weder innerlich noch äußerlich gehen und darum insistiere ich gar nicht. ... Überdies wie gegenwärtig die Dinge in Luzern stehen scheint mir Segesser sehr berufen dort zu bleiben.» (Schnell an Fr. v. Wyß 5. März 1854).

[89] «Soweit ich Segesser kenne kann ich mir kaum denken, daß er für euch passen würde. Seine Wirksamkeit ist zu katholisch mittelalterlich, freilich ohne den Münchner Schaumschlag, mit juristischer und schweizerischer Trockenheit. Dazu ist er jetzt wie mir vorkommt durch und durch verbittert... Das hindert übrigens nicht, daß er nicht in Verstand, Mut und Gelehrsamkeit sehr ausgezeichnet sei und zu gönnen wäre ihm sehr, wenn er in eine andere gesündere Wirksamkeit käme» (Fr. v. Wyß an Schnell 16. März 1854).

[90] *Hans Lentze,* Die romantisch-konservative Richtung der deutschen Rechtsge-

Seit Beginn der 50er Jahre betrieb in Österreich der Unterrichtsminister Graf Thun eine Reform der iuristischen Studien[91]. Hauptzweck war die Einfügung der bis dahin völlig vernachlässigten historischen Fächer in den Lehrplan. Bisher war das sog. Naturrecht der Aufklärung Grundlage der iuristischen Studien und der zivilistischen Gerichtspraxis gewesen. Nun sollte eine Hauptvorlesung gegeben werden, welche das Recht im Sinne der historischen Rechtsschule von seinem Ursprunge an in der geschichtlichen Entwicklung aufzeigen würde. Die Erfahrungen von 1848 hatten bewiesen, welche Auftriebe der revolutionäre Geist von der Aufklärung her immer noch empfing. Von der Rechtsgeschichte erwartete man eine Stärkung des konservativen Geistes. Die Schwierigkeit bestand darin geeignete Lehrkräfte zu finden: die germanistische Richtung der historischen Rechtsschule in Deutschland geriet immer mehr in nationalistisches Fahrwasser. Berufung reichsdeutscher Gelehrter war inopportun. Die Kandidatur Segessers stand so von Anfang an im Zusammenhang mit katholisch-konservativen Restaurationsbestrebungen in Österreich.

Segesser hatte den I. Band an seine ihm nahe stehenden Lehrer gesandt, auch an Phillips, den er in München schätzen gelernt hatte. Der bei den dortigen Schweizer Studenten immer sehr beliebt gewesene Professor war 1847 wegen der Lola-Montez-Affäre aus München vertrieben worden. Er hatte in Österreich Zuflucht gefunden und lehrte seit 1851 in Wien. Phillips war Hauptberater Thuns in der Studienreform. Schon in München war er mit dem dorthin nach dem Zusammenbruch des Sonderbunds geflohenen Bernhard Meyer freundschaftlich verbunden gewesen. 1851 war auch Meyer in Wien untergekommen. Beide zusammen haben versucht, Segesser die Wege nach Österreich zu ebnen. Schon 1852, als die Reform der iuristi-

schichte. Der Standpunkt Philipp Anton von Segessers (Geschichtsfreund 106/1953).

[91] Dazu die Arbeiten von *Hans Lentze,* Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte (Mitteilungen des Institutes für Österreichische Geschichte 63/1955) — Andreas Freiherr von Baumgartner und die Thun'sche Studienreform (Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 11/1959). — Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (Sitzungsberichte Öst. Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse 239/2 1962) — S. a. T. v. Borodajkewyez, Leo Thun und Otto Klopp (Festschrift für Srbik 1938).

schen Studienordnung eben erst in Gang kam, machte Phillips unter Hinweis auf den I. Band der Rechtsgeschichte auf den talentvollen und tüchtigen Luzerner aufmerksam[92].

Segesser hat die Möglichkeit die sich da auftat begrüßt und sich eifrig um die Berufung und die damit verbundene Expatrierung bemüht.

Die Lage in der Schweiz und in Luzern war dafür bestimmend. In der ersten Hälfte der 50er Jahre war es für jeden kritischen Beobachter der schweizerischen Politik immer deutlicher geworden, daß die bundesstaatliche eidgenössische Ordnung von 1848 sich auf dem Wege zu dauernder innerer Konsolidierung befand und daß eine scharfe Opposition dazu in ausweglose Isolierung führen mußte. Trotz der noch weit verbreiteten europäischen Revolutionsfurcht sank das Interesse der Mächte an der konservativen Sache in der Schweiz, womit Segesser nach 1848 anfänglich noch gerechnet hatte. Auf Grund der bisherigen Oppositionspolitik durfte weder im Bunde noch in Luzern ein Umschwung erwartet, gegenteils mußte Integration der Konservativen in die neue Ordnung versucht werden. Das ist der Hintergrund der sog. Fusionspolitik, welche Blösch in Bern, Segesser mit seiner «Wochenzeitung» von 1854 in Luzern betrieb. Sie endete mit völligem Mißerfolg; in Bern mit Zerrüttung der Konservativen die von da ab zu Bedeutungslosigkeit absanken. In Luzern beurteilte Segesser die daraus folgenden politischen und auch seine persönlichen Verhältnisse als so schlimm, daß ihm nichts an Auswanderung übrig bleibe[93].

Auswanderung war damals eine Zeitkrankheit der Innerschweizer konservativen Honoratioren. Man kaufte, so man Mittel hatte, Land-

[92] «Vor kurzem ist ein sehr gutes Buch von Segesser über die Staats- und Rechtsgeschichte von Luzern erschienen. Ich habe in Betreff des talentvollen Verfassers nähere Erkundigung eingezogen und in Erfahrung gebracht, daß er überhaupt ein tüchtiger Mann sei, sehr gut spreche und sich aus der Schweiz hinwegsehne». Pillips an Thun, 26. Okt. 1852 (zit. bei Lentze Universitätsreform 144 A. 142.

[93] «Meine Verhältnisse sind der Art, daß sie mich zwingen meine Blicke nach Außen zu richten. Ich habe seit 7 Jahren so empfindliche Rückgänge in meinem Vermögen erfahren, daß sie mich zwingen, meine und meiner Kinder Existenz besser zu sichern als es hier geschehen kann, wo alle Parteien nur darin übereinstimmen, mir wo möglich die Haut über die Ohren abzuziehen» (an Fr. v. Wyß 14. Nov. 1853).

güter in dem als Hort des Konservativismus gewerteten Österreich: die Schorno aus Schwyz in Laibach, die Altdorfer Müller in Slowenien. Der aus letzterem Handel erwachsene Familienstreit hat die Urner Politik durch viele Jahre zerrüttet. Segesser hat später über die zu Grunde liegenden Finanzfragen ein Rechtsgutachten erstattet.

Ihm ermöglichte nur die österreichische Universitätsreform eine Verwirklichung von Auswanderungsplänen. Die Hoffnung auf eine Großrichterstelle beim Schweizer Regiment in Neapel[94] zerschlug sich ebenso wie der 1856 zum letzten mal erwogene Plan, ihm die Geschichtsprofessur an deren Höhern Lehranstalt Luzern zu übertragen[95]. Bluntschli[96] hat von der Übersiedelung nach Österreich entschieden abgeraten und zum Ausharren in der Heimat ermuntert. Bernhard Meyer dagegen, der in Luzern immer noch unter der Drohung behaupteten Landesverrates stand, hat die Bemühungen Segessers um einen Abgang sehr gefördert. 1856 war es Thun gelungen, den neuen Lehrstuhl für Rechtsgeschichte in Graz gesetzlich zu verankern. Phillips betrieb die Kandidatur Segessers. Bernhard Meyer empfahl persönliche Bewerbung, und er brachte auch den Gesandten Österreichs in Bern ins Spiel. Am 28. September 1856 erfolgte die kaiserliche Ernennung zum ordentlichen Professor[97].

Graf Thun wünschte Aufnahme der Lehrtätigkeit schon im Wintersemester 1856/57. Segesser bereitete sich für das Sommersemester 1857 vor und arbeitete gleich ein Manuskript für eine vollständige

[94] Gonzenbach an Segesser 26. Febr. 1856.

[95] Geschichtsfreund 119/1966 100 f.

[96] «Ich begreife es sehr gut, wenn Sie sich aus Luzern wegsehnen und Ihnen Ihre dortige Stellung auch in hohem Grade ungenügend erscheint. Und dennoch drängt es mich Ihnen zu sagen: lassen Sie Mut und Hoffnung nicht sinken, daß Sie auch in Ihrem Vaterlande noch zu einer würdigen und fruchtbaren Wirksamkeit gelangen werden. Die schwerste Zeit haben Sie überstanden und in dieser schwersten Zeit haben Sie durch Ihre Rechtsgeschichte sich ein bleibendes Verdienst um das Land erworben dem Sie angehören und das Ihrer Dienste bedarf... (an Segesser 11. Dez. 1853).

[97] «Phillips hat sehr auf Ihre Ernennung gedrungen... Graf Thun meint, Sie sollten noch diesen Winter beginnen» (Bernh. Meyer an Segesser 1. Okt. 1856). Er war überzeugt, in Segesser «für Österreich wieder einen der hervorragenden Vorkämpfer des Rechtes und der Ordnung in der Schweiz» gewonnen zu haben. (Thun an Segesser 27. Okt. 1856.).

Vorlesung über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte[98] aus. Gehalten wurde das Kolleg nie, denn die auf die formale Ernennung folgenden Verhandlungen in der Gehaltsfrage führten zu keiner Einigung.

Die Besoldung war offiziell auf 1000 Gulden festgesetzt mit Vorrückungsrecht erst auf 1200 dann auf 1400 Gulden. Bernhard Meyer sprach anfänglich von einer lukrativen Stelle, denn die neu eingeführten Kolleggelder würden den Betrag verdoppeln, doch er mußte zugestehen, daß auch 2000 G. nicht sehr weit reichen würden. Schließlich gestand er kleinlaut ein, daß eine solche Summe nur einem Manne genügen könne, der allein und ohne Familie sei. In seiner definitiven Antwort an das Ministerium beharrte Segesser auf einem garantierten Einkommen von 2000 Gulden. In Wien betrachtete man diese Forderung als Absage. Bernhard Meyer unternahm weitere Demarchen, doch Graf Thun trat für einmal nicht mehr darauf ein. Segesser selbst scheint sich Rechenschaft darüber gegeben zu haben, daß Auswanderung nach Österreich ihn in eine Sackgasse führen würde. Auch hielt ihn der «Holzhof», der wohl nur mit Verlust hätte verkauft werden können, zurück. Völlig wurde die Hoffnung nicht aufgegeben und die Fäden nach Wien waren noch nicht ganz durchschnitten. Graf Thun, den untrügliches Gefühl für Niveau wissenschaftlicher Leistungen auszeichnete, machte im Herbst 1857 eine Schweizer Reise und besuchte Segesser in Luzern, was neue Hoffnungen weckte[99]. Segesser nahm es zum Anlaß, im August 1858 eine Reise die Donau hinunter nach Wien zu machen[100]; er hoffte Thun zu treffen, doch dieser war abwesend. Die Reise und die Eindrücke die er dabei empfing bestärkten seine pessimistischen Ansichten über

[98] Es ist in zwei Teile gegliedert: Quellen-Geschichte und Verfassungs-Geschichte. — Auch ein «Projekt einer Einleitung in die Rechtswissenschaft für Abiturienten» hat sich erhalten.

[99] «Den Grafen Thun sah ich vorübergehend... Er ist ein sehr ausgezeichneter Mann, niederträchtig wie man hier zu Lande sagt, das heißt leutselig und freundlich auch gegen ganz untitulierte Leute wie ich einer bin» (Segesser an Meyer v. Knonau 20. Okt. 1857).

[100] Sie stand mit «dem für mich nicht ganz befriedigenden Ausgang des Geschäftes» der Grazer Berufung in Zusammenhang (Segesser an Georg v. Wyß 25. Aug. 1858).

die außenpolitische Zukunft Österreichs[101]. Die nach Vollendung der Rechtsgeschichte aufgenommene historisch-politische publizistische Tätigkeit verführte ihn zur merkwürdig positiven Einschätzung Napoleon III. und zur Wertung Frankreichs als einzig noch aufrecht stehender katholischer Macht. Es brach eine innere Abwendung von Österreich durch, die alle Auswanderungspläne dorthin unmöglich machte.

* * *

Es wäre sinnlos zu mutmaßen, ob Segesser als Professor in Graz Erfolg gehabt hätte. Akademischer Erfolg ist immer durch das Milieu bedingt, in das ein Gelehrter hinein gerät. Diese andere Seite des Problems verdient Aufmerksamkeit: hätte Segesser mit seiner scharf umrissenen geistig-wissenschaftlichen Haltung in die kultur- und universitätspolitischen Pläne des Unterrichtsministers Graf Thun hinein gepaßt? Das führt auf die Frage nach der Stellung Segessers innerhalb der historischen Rechtsschule.

Im Jahre 1854, als man von einer Berufung Segessers nach Graz zu reden begann, erhielt im Zuge der gleichen Thun'schen Universitätsreform Johann Friedrich von Schulte den Lehrstuhl für deutsches und Kirchenrecht in Prag. Schulte ist in der katholischen Gelehrtengeschichte etwas wie das Gegenstück zu dem im Schatten gebliebenen Segesser. Beide sind auf dem Boden der historischen Rechtsschule zur Reife gelangt. Beide haben bewußt nach katholischer Betätigung in Wissenschaft und Politik gestrebt. Schulte hat sich bald von Österreich abgewandt und ist zum iuristischen Wegbereiter des Altkatholizismus und zum federgewandten Verteidiger des Bismarckschen Kulturkampfes geworden. Segesser geriet zwar auch in Gegensatz zum Vatikanum, doch er ist in den kleinen schweizerischen Verhältnissen den ganz entgegengesetzten Weg gegangen Auch dieser ist von den kirchenpolitischen Zielen, welche Graf Thuns katholische Erneuerung Österreichs anstrebte, sehr verschieden gewesen. Schulte und Segesser trennten, obgleich sie anfänglich ähnlichen Zielen zustrebten, bald weite Abstände. In solchem Abrücken katholischer Historiker in gegensätzliche kirchenpolitische Lager zeigt sich beson-

[101] Vgl. den 1859 geschriebenen Aufsatz «Zeitgenössische Geschichten» (Kl. Schriften II 248 ff.)

ders deutlich der Riß, der sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Geistesleben des deutschsprachigen Katholizismus aufgetan hatte. Es liegt dem mehr zu Grunde als bloße Auswirkung von Vatikanum und Kulturkampf. Auch der dabei in Erscheinung tretende Gegensatz von Groß- und Kleindeutsch reicht zur Erklärung nicht aus. An der Persönlichkeit Segessers — er war je weder groß- noch kleindeutsch gesinnt — läßt sich von den geistigen Hintergründen dieser Entwicklung einiges beobachten. Und es ist gerade die Stellung, welche dem Luzerner innerhalb der Ideengeschichte des Katholizismus im 19. Jahrhundert und der historischen Rechtsschule zukommt, was von daher in etwa einsichtig wird.

Die katholisch-konservative Erneuerungsbewegung, die nach der französischen Revolution in Erscheinung trat, darf nicht einfach aus Verwurzelung in Romantik und aus ihrer Begeisterung für das Mittelalter gedeutet werden. Auch der Konservativismus des 19. Jahrhunderts, den man gerne mit der historischen Rechtsschule in Verbindung setzt, hat noch keine befriedigende Darstellung seines ideengeschichtlichen Gehaltes gefunden. Die katholische österreichische Geschichtsschreibung[102] unterscheidet zwischen strukturellem, gouvernementalem, romantischem und feudalem Konservativismus. Hans Lentze glaubt, den wissenschaftlichen Standort Segessers in der romantisch-konservativen Richtung der deutschen Rechtsgeschichte sehen zu dürfen, ja er bezeichnet den Luzerner geradezu als einen Hauptvertreter dieser Gruppe innerhalb der historischen Rechtsschule.

Solche Zuordnung in eine schematisierende Gruppierung ist nicht haltbar. Sicher gehört Segesser in den Kreis der konservativen Historiker. In seinem Denken ist jedoch der romantische Einschlag keineswegs bestimmend gewesen. Wohl übernimmt er Gedanken, die mit der Romantik in Zusammenhang stehen mögen: die Bindung aller Kultur und damit auch des Rechtes an Volk und Volksgeist, die Organismus-Idee welche den Staat als ständisch geordneten Zustand lebendiger Volksteile begreift. Den Sinn geschichtlichen Geschehens versteht er jedoch ganz anders als die Romantiker und die Frage nach der Bedeutung geschichtlicher Einsichten für die Politik findet bei ihm mit ganz anderer Begründung eine völlig verschiedene Antwort.

[102] *J. C. Allmayer-Beck,* Der Konservatismus in Österreich (1959).

Carl Schmitt hat die umstrittene doch anregende These aufgestellt[103], das politische Denken der Romantiker sei occasionalistisch und subjektbezogen. Es bestehe kein adaequates Verhältnis zur äußeren Welt: diese sei nur Anknüpfungspunkt und Anlaß zu subjektiven literarischen Darstellungen. Kausalitäten vermöge solche Betrachtungsweise nicht zu sehen, Normen nicht anzuerkennen.

Eine solche Geisteshaltung war Segesser völlig fremd. Die geistigen Einflüsse, welche ihn bestimmten und seine wissenschaftliche Persönlichkeit formten, sind im Einzelnen überblickbar. Sein Bildungsgang hatte ihn völlig anders geformt. Dieser erklärt das Hineinwachsen in die Gedankenwelt der historischen Rechtsschule. Dem hinter dem Wege durch die Luzerner und die deutschen höheren Bildungsanstalten liegenden geistigen Reifungsprozeß ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die günstige Quellenlage macht dies möglich[103a].

Schon der junge Student in Luzern war von einer ungemein regen, doch wesentlich stoff- und nicht erlebnisbezogenen curiosité intellectuelle bewegt. Die frühen Zeugnisse über seine Studienzeit weisen ein ganz auf Konkretes bezogenes Streben aus: er wollte Einsicht in die Wirklichkeit durch kritische Auseinandersetzung mit dem Gegebenen gewinnen. Großbach[104] mit seiner anregenden und stofflich großzügigen Lehrweise vermittelte den Sinn für «freie und gehobene Wissenschaftlichkeit» und erschloß durch Literaturhinweise dem

[103] *Carl Schmitt*, Politische Romantik (1925). — Dazu: *Helmut Rumpf*. Die Frühschriften Carl Schmitts (1972).

[103a] Die beiden Dissertationen, welche eine moderne Segesser-Forschung in Gang zu bringen versuchten (*Theodor Stirnimann*, Zur Staatsauffassung Philipp Anton von Segessers und ihrer geistigen Quellen. Freiburg 1942) und *Ruedi Keel*, Die Demokratie im Denken Philipp Anton von Segessers (Zürich 1950) ruhen auf zu schmaler Grundlage, die nicht über die von *Kaspar Müller* in seiner unvollendeten Segesser-Biographie (Luzern 1917/23) veröffentlichten Materialien hinausreicht. Sie bringen wertvolle Beobachtungen, vermögen jedoch kaum Endgültiges auszusagen. — Beachtliche Vertiefung bringen die Arbeiten von *Fernando Garzoni*, Die Rechtsstaatsidee im schweiz. Staatsdenken des 19. Jahrhunderts (1952) 191 ff) und von *Felix Renner*, Der Verfassungsbegriff im staatsrechtlichen Denken der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert (1968) 218 ff.

[104] Nekrolog Segessers auf Großbach: «Vaterland» No 50/1. März 1878. — Segesser feierte die Beziehungen mit Großbach als «Verbindung, der ich die schönsten Stunden geistigen Lebens und wahren seelischen Freiheitsgenusses danke» (Segesser an Großbach 16. Okt. 1838).

Schüler ein weites Feld geistiger Interessen. Im Sommer 1836 wurde Montesquieu, Macchiavelli und Johannes von Müller gelesen. Schon dies führte den geistig selbständig Denkenden zu pragmatischer Geschichtsbetrachtung[105]. Ein Aufsatz betitelt «Allgemeine Ansicht des Staates» vom folgenden Jahre bezeugt früh einsetzendes realistisch-politisches Denken. Großbach hatte auf Adam Fergusons «Versuch über die bürgerliche Gesellschaft» aufmerksam gemacht, was erste Bekanntschaft mit Ideen vermittelte, die man als der soziologischen Staatslehre zugehörig bezeichnet[106]. Gleichzeitig wurde Johann Jakob Wagners «Religion, Wissenschaft, Kunst und Staat in ihren gegenseitigen Verhältnissen» (1819) durchgearbeitet. Einflüsse, welche die geistige Entwicklung Luzerns im 19. Jahrhundert bestimmt haben, werden da in ihrer Auswirkung auch auf den jungen Segesser sichtbar. Großbach war zusammen mit Siegwart und dem St. Galler Ferdinand Curti in Würzburg Hörer Wagners, dieses in einem zweideutigen Verhältnis zum Christentum stehenden Mannes, gewesen. Siegwart hat Großbach nach Luzern gebracht und über Großbach hat der umstrittene Würzburger Philosoph auch den jungen Segesser stark beeindruckt[107]. Zweifellos um diesen gefährlichen und zersplitterndes Lesen bestimmten Einflüssen zu begegnen näherte sich damals Chorherr Widmer dem begabten jungen Manne und suchte ihn im Geiste Sailers zu beeinflussen. Schon vor dem Bezuge deutscher Hochschulen stand der junge Segesser im Spannungsfeld der kritisch-philosophischen und der religiösen Strömungen, welche damals das deutsche Geistesleben bewegten.

[105] Tagebuch 24. Aug. u. 28. Sept. 1836. — Nach der Lektür des 1. Buches von L'Esprit des lois: «Ich habe an dem Studium dieses Werkes wahrhaft Genuß gefunden, denn mir sagt die pragmatische Auffassung der Geschichte weit besser zu als die abstrakte Philosophie» (8. Oktober).

[106] Über Ferguson (1723—1816) *L. Gumplowicz,* Die soziologische Staatsidee (1892) 77 ff.

[107] *C. Siegwart,* Der Kampf zwischen Recht und Gewalt (1864) 16 ff. — Das Tagebuch Segessers (Herbst 1837) bemerkt: «Ich habe überhaupt an dieser Schrift Wagners (über Kantische Philosophie) vielen Genuß gefunden, kühne große Gedanken in streng systematischer Verbindung, geistreiches treffendes Urteil über Philosophie und Kunst und Religion; System und Geschichte verraten den tiefen Denker, das Ganze aber den Mann welcher in dem äußern Leben niemals mitgelebt hat, den Stubengelehrten, aber den edeln trefflichen Gelehrten»

Nicht weniger beachtlich sind die in Luzern betriebenen historischen Studien. Dozent war Alphons Pfyffer von Heidegg. Dessen Unterricht «erreichte die Mittelmäßigkeit nicht», doch daß auch er fördernden Einfluß übte ist unbestreitbar. Gerade aus den Beziehungen zum jungen Segesser gewinnt die sonst verschwommene Gestalt dieses Lehrers Konturen. Pfyffer war in Heidelberg Schüler Schlossers gewesen und mit diesem in Verbindung geblieben. Er leitete Anregungen, die er dort empfangen an Segesser weiter und regte zur Lektüre von Autoren wie Spittler und Luden an. Ludens Bemühungen um objektive Beurteilung der Papstgeschichte hatten eben damals großes Aufsehen erregt und bei ihm waren auch Ausführungen darüber zu lesen, welche Bedeutung der Macht im politischen Geschehen zukommt. Auch auf italienische Historiker wurde der junge Student hingewiesen[108]. Pfyffer übertrug das Interesse für Geschichte des Mittelalters und des Papsttums, so wie dieses am Ende des 18. Jahrhunderts lebendig gewesen war, auf Segesser. Heinrich Leo's «Geschichte Italiens» wurde durchgearbeitet und der junge Leser bemerkte die geistige Verwandtschaft, die ihn bezüglich realistischer Geschichtsbetrachtung mit diesem Autor verband[109]. Im Sommer 1837 entstand ein Aufsatz über Gregor VII; es ist das erste literarische Zeugnis der Beschäftigung mit kirchenpolitischen Fragen[110].

[108] «Bereits habe ich mit Sismondi den Anfang gemacht. Villani liegt vor mir, in Ferguson habe ich seit einiger Zeit zu lesen begonnen» (Tagebuch 15. Aug. 1837).

[109] Der Vorwurf, Leo habe in der Geschichte der lombardischen Städte die Entwicklung der Idee der Freiheit nicht verfolgt, ist unberechtigt. «In unserer Zeit wo die Breitmäuligkeit der Gesinnung überall in Phrasen gen Himmel fährt, kann ein solcher Vorwurf nicht verwundern. Indessen gehört eben nicht viel Gelehrsamkeit dazu um zu wissen daß man im Mittelalter den abstrakten Unsinn unserer Tage nur in der Kirche und dem Ritterwesen, nicht in den städtischen Gemeinwesen fand, und daß man wohl von der Entwicklung des abstrakten Gedankens des geistlichen Lebens oder des Lehenswesens, aber nicht von der des Gedankens der Freiheit im Mittelalter reden kann. Da kannte man nur bestimmte Freiheiten, nicht aber die hohle Freiheit unserer Zeitungsschreiber» (Tagebuch 20. Juni 1837).

[110] «Hildebrand (Gregor VII.) vom welthistorischen Standpunkte aus betrachtet, mit einer einleitenden Geschichte des Papsttums bis Leo. IX.» (18 Seiten). — «Heute dem H. Prof. Pfyffer meinen Aufsatz über Gregor VII. mit einer einleitenden Geschichte des Papsttums eingegeben, nach Spittler, Luden, Leo das Historische; die Gedanken und Konstruktion ganz allein aus meinen eigenen

Von Pfyffer mit Empfehlungen in Heidelberg bei Schlosser eingeführt wurde Segesser von diesem sehr gefördert. Der Professor vermittelte die Bekanntschaft mit dem Privatgelehrten und hervorragenden Kenner der historischen Hilfswissenschaften Forstrat Gatterer[111]. Privatunterricht konnte der Student bei dem damals totkrank Liegenden nicht mehr nehmen[112], doch wurde in der Folge der sog. Gatterer-Apparat[113] durch Vermittlung Segessers vom Kloster St. Urban angekauft. Segesser drängte zum Abschluß dieses Geschäftes weil er «eine besondere Liebe zu diesen Wissenschaften» verspüre. Das Interesse für Rechtsgeschichte, das schon die glücklichen Ferientage auf dem väterlichen Schloßgute «Buchen»[114] erweckt hatten, ist in Heidelberg in methodisch richtige Bahnen gelenkt worden. Über den Gatterer-Apparat wurzelt der Rechtshistoriker Segesser doch irgendwie in der gelehrten Göttinger Tradition, aus der 1808 Eichhorns berühmtes Buch als erste Frucht der neuen Wissenschaftsrichtung hervorgegangen ist.

In Heidelberg, wo er im Sommer 1838 die große Vorlesung Schlossers über Neuere Geschichte hörte, bahnte sich die Abwendung von philosophisch-konstruktiver Denkart in politischen Fragen an. Er hat an diesem Kollegium das beobachtet worauf es ankam: daß es Schlosser, obgleich er Rationalist war, nicht um eine philosophische Ausdeutung der Geschichte sondern um die Betonung des historisch-pragmatischen Ablaufes ging[115]. Die Heidelberger juristische Schule

philosophischen Ansichten von Weltgeschichte, doch habe ich in Luden viele verwandte Anklänge gefunden» (Tagebuch 20. Juni 1837).

[111] Christoph Wilhelm Gatterer (1759—1838) Prof. in Heidelberg u. Forstrat, Sohn des Göttinger Professors für Geschichte Johann Christoph Gatterer (1727—1794).

[112] Diplomatik und Heraldik wurde im Sommer 1839 bei Bernd in Bonn gehört.

[113] Berühmte Sammlung von Unterrichtsmaterial zu den hist. Hilfswissenschaften. Darüber: *Th. v. Liebenau* (Archival. Zs. 2/1877) und *A. Largiadèr* (ebda. 61/1965), *H. Förster* (Geschichtsfreund 95/1940) u. *H. Wicki* (ebda. 121/1968).

[114] Über Rechtsaltertümer auf 'Buchen': *A. Am Rhyn* Hof und Schloß Buchen (Innerschweizer Jahrbuch VI/1941).

[115] Schlosser sei — schrieb er an Großbach (14. Juli 1838) — «durchaus nicht Philosoph, aber ein Mann der mit großem natürlichem Scharfsinn die richtigen Punkte zu treffen und hervorzuheben weiß, alles aus dem Standpunkt der Politik betrachtet ohne zu politisieren, die Notwendigkeit des Zusammenhanges der Weltbegebenheiten herausgestellt ohne sie in ihrer absoluten Bedeutung anzuerkennen».

schien ihm in innerem Zwiespalt befangen zu sein. Er fand gerade das nicht, was er unter dem Einfluß Großbachs gesucht und warum dieser Lehrer ihn nach Heidelberg geschickt hatte: Ganzheit des Wissens gegründet auf innere Einheit der Disziplinen und bewegt durch lebensvolle Verbindung von Philosophie und Jurisprudenz. Die staatsrechtlichen Vorlesungen von Zachariae[116] wertete er als merkwürdig, doch ihr Gehalt weckte nur Widerspruch. Gerade das führte auf den rechten Weg.

Der Wechsel von Heidelberg nach Bonn, wozu Chorherr Widmer drängte, brachte die innere Abwendung von dem, was am aufklärerischen Naturrecht ihn bisher beeindruckt hatte. Er hörte im Sommer 1839 bei Walter Kirchenrecht und Deutsche Rechtsgeschichte. Zu Ferdinand Walter, diesem bedeutendsten katholischen Rechtslehrer im damaligen Deutschland, stand der junge Segesser in einem seltsamen Verhältnis von Verehrung und kritischer Zurückhaltung. Walters geschichtlicher Sinn war — gleich wie bei Segesser — durch Johannes von Müller angeregt worden[117]. Er blieb zeitlebens mit ihm in anregender Verbindung. In Walters Kolleg fand er den ersten Zugang zu Ideen der historischen Rechtsschule. Das Tagebuch hält einen merkwürdigen Eintrag fest[118] — offenbar Widerhall aus der Walter-Vorlesung — Religion und Recht sind die bewegenden Kräfte

[116] «Das Staatsrecht das er vortrug, hat mich durch seine verkehrten Prinzipien, die mit solcher Schärfe entwickelt wurden, oft auf die wahren geführt» (an Wattenwyl 18. Nov. 1841). — In der Nationalrats-Rede v. 6. Aug. 1878 (Gotthard-Frage) führt er eine Erinnerung an Zachariae an (Kl. Schr. III. 420).

[117] *F. Walter,* Aus meinem Leben 107 ff.

[118] «Zwei Momente wirken in der ganzen Geschichte: das göttliche Prinzip und das natürliche. Das letztere bildet den Staat, das erstere die Kirche und das edlere Leben der Völker. Denn das natürliche Prinzip tendiert in seiner Entwicklung beständig auf den Egoismus. Aus dem Egoismus entsteht der Staat, abgetrennt von dem göttlichen Prinzip, und seine Formen bezeichnen in ihrem Wechsel gröbern oder veredelteren Egoismus sein Verhältnis zu der wirkenden Kraft des göttlichen Prinzips. Und insofern macht das Christentum die Grenzscheide der Zeiten. Vor demselben war die Religion im Staate oder der Staat in der Religion verloren... Erst mit der Trennung ... entsteht jene Wirkung und Gegenwirkung ... die im Mittelalter den Höhepunkt einer Entwicklung erreicht hat und in folgenschwerem Gange auf unsere Zeit hinüber dem andern Pole sich nähert. Das göttliche Prinzip hat mehr und mehr zurückgezogen sich wieder in edlen Geist, ohne daß wie damals die Masse von dessen Kraft

der Geschichte, Kirche und Staat Träger des edleren Lebens der Völker, doch nur deren Trennung sichert dem göttlichen Prinzip Freiheit und damit die Bedingung des Wirkens auf Erden. Grundgedanken der Seggesser'schen Geschichtsauffassung, die er zeitlebens vertreten sollte, finden sich in diesem Bekenntnis eines Zweiundzwanzigjährigen: Kirche und Staat sind getrennte Mächte, sie stehen zu einander in polarer auf das Leben der Menschen bezogenen Gegensätzlichkeit und das daraus entstehende Spannungsverhältnis bestimmt die geschichtliche Entwicklung. Auch Walters kritische Distanzhaltung zum politischen Ultramontanismus beeindruckte ihn. Diese Abneigung verstärkte sich noch durch die Bekanntschaft, die er im Münchener Sommer 1840 mit dem dortigen Görreskreis machte.

Gleichzeitg bahnte sich ein näheres Verhältnis zu einem ganz andern, für das Ausreifen von Segessers Geschichtsauffassung gleich wichtigen Geistesgute an. Auf der Reise von Berlin nach München weilte er im Frühjahr 1840 in Wien und machte Bekanntschaft mit der dort lebendigen sog. romantisch-konservativen Schule, welche auf Befreiung der Kirche von Staatskirchentum und Wiederverchristlichung der Gesellschaft abzielte. Er führte lange Gespräche mit Jarcke, den er als genialsten Kopf wertete, dem er je begegnet sei[119]. Jarcke festigte die Überzeugung, die schon Phillips vertreten hatte, daß Recht nicht bloß Ergebnis von Volksgeist und Volksleben sondern letztiglich Emanation des göttlichen Willens sei. Jarcke bahnte Beziehungen Segessers zu Haller an[120] und empfahl seinem jungen Besucher das Studium des Restaurators. Segesser griff Ideen desselben positiv auf: die ersten politischen Zielsetzungen, die er sich für ein

durchdrungen ist ... Die ganze Gestalt des neuen Staatslebens ist durch Egoismus hervorgerufen ... und ist Egoismus und Herrschsucht des nationalen Prinzips gegenüber dem göttlichen, das nicht verschwinden kann aber sich in wenige zurückzieht, die die Elemente neuer Jahrhunderte werden.»

[119] «Ich war jeden Sonntag Abend in seinem auserlesenen Zirkel, wo die heiterste wissenschaftliche Unterhaltung war» (an die Eltern 7./8. Mai 1840) — Er hatte auch wiederholt persönliche Unterredungen. «Jarcke sprach gleich über die Notwendigkeit der Scheidung des deutschen Königs vom römischen Kaiser, wenn man das Mittelalter verstehen wolle; ersterer oft unabhängig, letzterer völlig eine Creatur des Papstes» (Tagebuch 19. April 1840). — Erinnerungen (Kath. Schw. Bl. VI/ 1890 193 f).

[120] Haller an Hurter 28. Mai 1840 (*E. Scherer,* Briefe Hallers an Hurter I/1914 64).

Wirken im Vaterlande ausmalte[121], weisen ausgesprochen restaurative Züge auf. Als er von den deutschen Hochschulen nach Luzern heimkehrte, war er zum ausgesprochenen Gegner eines Staatsrechtes geworden, wie man es dort lehrte. Privatrecht und Geschichte — ein so ganz Haller'sches Bekenntnis legte er ab als er mit dem Restaurator in nähere Bekanntschaft getreten war — können allein tragfähiges Fundament einer politisch fruchtbaren Rechtswissenschaft[122] sein.

Von da ab wurde Geschichte zur entscheidenden Grundlage seines wissenschaftlich-politischen Denkens.

Die Haller'sche Formel bedurfte freilich der Ausweitung. Geschichte und Recht — nicht nur das private sondern auch das öffentliche — mußten um den erstrebten Zweck zu erreichen, in die Betrachtung einbezogen werden. Die Anregung dazu dürfte Segesser von Bluntschli empfangen haben. Dieser hatte in einer 1841 erschienenen Abhandlung[123] die historische Behandlung nicht nur — wie das bisher durch den romanistischen Zweig der historischen Rechtsschule geschehen war — des privaten sondern auch des öffentlichen Rechtes gefordert und nach «durch und durch historischer Behandlung des positiven Staatslebens, soweit dasselbe ins Rechtsgebiet gehört» gerufen. Bluntschli und der in seinen Fußstapfen wandelnde Blumer hatten eine «Staats- und Rechtsgeschichte» ihrer Territorien geschrieben. Segessers Werk ist einfachhin als «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern» betitelt. Es ist geradezu ein Charakteristikum seiner methodischen Grundhaltung, daß die politische Staatsgeschichte als Teil der Rechtsgeschichte begriffen und behandelt wird[124]. Die Darstellung des öffentlichen überwiegt weit jene des privaten Rechtes. Für das alt-eidgenössische Bundesrecht, für Verfassungsverhältnisse im Zeitalter des Patriziates, für Beziehungen zwischen Kirche

[121] In der Korrespondenz mit Eduard v. Wattenwyl-v. Diesbach aus der 2. Hälfte 1842.

[122] «Ich gestehe offen, daß ich das Staatsrecht überhaupt, wie es jetzt auf den Universitäten behandelt wird, nicht leiden mag... Privatrecht und Geschichte allein sind im Stande, ein reales und gerechtes System des Staatsrechtes zu erbauen» (an Wattenwyl 19. Juli 1840).

[123] Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen.

[124] Alle Staatsgeschichte ist «ihrem formell wissenschaftlichen Grunde nach Rechtsgeschichte oder vielmehr die Rechtsgeschichte schließt die Staatsgeschichte ein» (RG I. p. V Einleitung).

und Staat im Spätmittelalter, in Reformation und Gegenreform muß man immer noch zu Segesser greifen. Für das im Einzelnen noch gar nicht erforschte Staatsrecht des Barock bietet er allein die ersten Grundlagen.

Segesser hat — wie Blumer — das Bluntschli-Postulat vom Einbezug des öffentlichen Rechtes und seiner Entwicklungsgeschichte in das neue wissenschaftlich-juristische Denken aufgegriffen, doch dasselbe weit über die Bluntschli'schen und Blumer'schen Zielsetzungen hinaus verwirklicht. Das Verhältnis von Kirche und Staat, von Papsttum und Kaiser, was einen Wesensbestandteil des mittelalterlichen öffentlichen Rechtes ausmacht, wird nicht nur als Hintergrund für die Luzerner Rechtsentwicklung gezeichnet sondern in tief schürfenden Gedankengängen selbständig und originell zu klären versucht. Sicher ist das eigene Miterleben der spannungsreichen Luzerner und Schweizer Kirchenpolitik der Neuzeit in führender Stellung dabei von Einfluß gewesen; neben der Luzerner Rechtsgeschichte sind ja die aus gleicher wissenschaftlicher Haltung erwachsenen publizistischen Schriften zum Tagesgeschehen für die Erfassung dieser Gedankenwelt des Autors wesentliche Quellen. Wissenschaftsgeschichtlich darf man die Stellung Segessers in der Entwicklung der historischen Rechtsschule vorab darin erblicken, daß er Grundgedanken der neuen Auffassung von der Rechtswissenschaft auf das Verhältnis von Kirche und Staat ausgeweitet und diesen im 19. Jahrhundert so wichtigen Bereich des öffentlichen Rechtes in das juristische Denken der historischen Rechtsschule einbezogen hat[125].

Diese bedeutsame Leistung geht zweifellos auf Einflüsse zurück, die Segesser als Hörer Rankes empfangen hat. Was sein Jugendziel war: die Verbindung von Recht und Geschichte, hat er bei diesem Lehrer verwirklicht gefunden. Der Eindruck von Rankes Berliner Vorträgen blieb unvergeßlich: sie wirkten lebenslang anfeuernd nach[126]. Ranke-Lektüre übte auf ihn noch im Alter heilende, ja be-

[125] Vgl. das Urteil F. Walters (oben 302).

[126] Als er an «Ludwig Pfyffer» arbeitete, empfand er sich in der Nähe Rankes Heinrich Reinhardt hat in seiner Besprechung des Werkes (Mitt. des Institutes f. österr. Geschichtsforschnug V/1884 p. 507) darauf hingewiesen —. «Der alte Pfyffer und seine Gesellen umgaben mich beim Licht der Lampe, Guisen und Hugenotten, Landsknechte und Reiter belebten meine einsame Stube und oft saß ich vor dem alten Ranke, glaubte seine Stimme zu hören, sein schalk-

rauschende Wirkung aus[127]. Er war sich bewußt, daß er sein geschichtliches Denken diesem Meister verdankte, und er hat sich auch dazu bekannt[128].

* * *

Die geistigen Beziehungen zu Ranke reichen weit und sie sind vielfältig. Im «Ludwig Pfyffer» sind Hinweise auf den Berliner Meister zahlreich. Sie beziehen sich nicht nur auf die weltgeschichtlichen und französischen Hintergründe im Leben des Helden und auf Zusammenhänge mit der von Ranke so meisterlich beschriebenen vatikanischen Politik. Der geistreiche Vergleich zwischen der inneren Geschichte republikanischer Stadtrepubliken und der Verfassungsentwicklung Luzerns[128a] stützt er auf Ranke ab. Von diesem sind auch in wirkliche Tiefen dringende geschichtliche Überlegungen allgemeiner Natur in «Ludwig Pfyffer» angeregt worden[128b]. «Die römischen Päpste» des Berliner Lehrers haben offensichtlich die kirchenpolitischen Ansichten Segessers beeinflußt. Daß auch Abhängigkeit bezüglich der Volkssouveränität im Sinne der Jesuiten vorliegt[128c] ist wenig wahrscheinlich. Segesser scheint überhaupt keine positiven Beziehungen zu Gedankengängen der Neo-Scholastik und zu philosophisch-theologischen Richtungen innerhalb der Kirche seiner Zeit gehabt zu haben[128d]. Wohl wird auf den Gegensatz zwischen Sixtus V., der «eine

haftes Lächeln spielen, seine Beine auf dem hohen Stuhle baumeln zu sehen, wenn ich in seinen Büchern las» (an Schnell 21. Febr. 1876).

127 Im Herbst 1877 war er krank. «Ich bekam ein wahres Fieber. Endlich sprang ich aus dem Bette und nahm Rankes französische Geschichte zur Hand: Gegensatz Colignys und der Königin Mutter im ersten Band, das dritte Kapitel des zweiten Buchs. Ich hatte alles das schon mehr als einmal gelesen aber doch war es im Stande mich den Schmerz vergessen zu machen: ich war wie berauscht und voll Entzücken» (id. 25. Sept. 1877).

128 «Ich muß erstaunen, wie wundersam die Wirkung der Geister auf einander ist. Segesser erklärt offen, daß Ranke es war der in ihm den Geschichtssinn entzündete» (Schnell an Fr. v. Wyß 17./18. Juli 1880).

128a So rückt er den Pfyffer-Amlehnhandel, angeregt durch Ranke (Savonarola und die florentinische Republik. Werke 40/41 181 ff) an die Seite der Entwicklung in Florenz.

128b S. u. a. die schönen Gedanken über geschichtlich wirkende Kräfte in Pfyffer II. 117.

128c *Stirnimann* (30) behauptet Anlehnung Segessers an Rankes Abhandlung: Die Idee der Volkssouveränität in den Schriften der Jesuiten (Werke 24 225 ff).

128d S. mein Hinweis: ZSKG 1975.

unmittelbare Einwirkung des obersten Kirchenhauptes auf die kirchlichen und religiösen Verhältnisse aller Länder» beanspruchte», zu den «demokratischen Lehren der meisten katholischen Schriftstellern seiner Zeit» verwiesen, doch irgend welches Interesse für die Jesuiten-Theologie des 16. Jahrhunderts ist nicht nachweisbar. Es ist ein typisch Ranke'scher Gedanke, wenn Segesser nur in der Idealität des Handelns[128e] die Möglichkeit zur Überwindung jener polaren Gegensätzlichkeit erblickt, auf welcher nach seiner Auffassung Politik und Geschichte beruhen. Zu wahrem staatsmännischem Wirken hielt er nur den berufen, der in solchem Sinne Macht zu gebrauchen versteht. Segesser hat in Pfyffer das Vorbild für sein eigenes staatsmännisches Wirken gesehen[128f]. Nicht nur sein historisches und politisches sondern auch sein rechtsgeschichtliches Schrifttum zeigt ihn als «einen der glänzendsten Vertreter der Ranke'schen Schule» [128g].

Man darf die Behauptung wagen, die Verankerung Segessers in der historischen Rechtsschule sei weniger durch Einflüsse, die von Savigny ausgingen als durch Anregungen bestimmt, die er von Ranke empfangen hat. Bis ins Formale war die «unvergleichliche Weise» [129] von Rankes Darstellung Vorbild. Die Geschichtsauffassung, die das ganze Schrifttum des Luzerners charakterisiert, ist aus Ranke erwachsen. Segesser ist nicht iuristischer Dogmatiker sondern Rechtshistoriker, der die Fähigkeit besaß, den rechtlichen Kern geschichtlicher Ereignisse präzise zu sehen, diesen in historische Perspektiven zu rükken und von wesentlichen Gesichtspunkten aus zu deuten. Dies sichert seiner Rechtsgeschichte des kleinen luzernischen Staatswesens ihren Platz innerhalb der historischen Rechtsschule.

Verbindung von Recht und Geschichte und fruchtbare Auswirkung davon auf Wissenschaft und Politik war das Ziel, auf welches sein Bildungsgang Segesser geführt hatte. In der Zeit als seine Persönlichkeit sich formte, verkörperte die Gelehrtenfreundschaft zwischen Savigny und Ranke dieses Ideal. Savngny war Jurist, Ranke Historiker. In wechselseitigem Gedankenaustausch suchten sie eine

[128e] «Nur eine ideale Politik vermag verschiedene ihrer Natur nach sich widersprechende Kräfte auf ein gemeinsames Ziel zu lenken» (Pfyffer IV. 293).

[128f] *A. Joneli* in Basler Beiträge 1893 245.

[128g] So *F. Fleiner* im Segesser-Gedenkartikel von 1917 (Ausgewählte Schriften und Reden 361).

[129] Kl. Schr. I. 537.

Lehre vom richtigen Recht und vom wahren Staate zu finden. In Rankes Darstellung der Staatsgeschichte ist eine Staatslehre eingeschlossen[129a]. Es ist wohl so, daß der Historiker Ranke mit dem literarischen Erfolg seines Schrifttums dieser Verbindung die größere Breitenwirkung verschafft hat als der Jurist Savigny mit seinen gelehrten Werken. Die Ranke'schen Kerngedanken über das Verhältnis von Jurisprudenz und Historie sind in der Abhandlung «Die großen Mächte» von 1833 und im «Politischen Gespräch» von 1836[130] — «das Höchste und Bedeutendste dessen, was er als Politiker und Publizist je geboten hat»[131] — ausgebreitet Diese umfangmäßig kleinen literarischen Meisterwerke verschafften dem Gedankengut große Verbreitung.

Die wissenschaftliche Persönlichkeit Segessers muß in diesem Rahmen gesehen werden. Widerhall Ranke'scher Gedanken klingt in der Luzerner Rechtsgeschichte immer wieder auf. Die Einleitung, welche er dem I. Bande vorausschickt, sind dafür eindrückliches Zeugnis. Hier finden sich die Überzeugungen dargelegt, die ihn bei der Betrachtung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung bestimmten und beim Gestalten des Werkes leiteten. Nicht weniger beachtlich sind die Ausführungen über allgemein geschichtliche Zusammenhänge. In diesen Teilen des Luzerner Werkes wird es deutlich, wie sehr er Ideen des Berliner Lehrers aufgenommen und weiter gebildet hat.

Schon die Anlage der Luzerner Rechtsgeschichte wird durch die Anschauung Rankes bestimmt, daß jeder Staat ein selbständiges Sein und ein eigenes Leben habe. Es ging dem Verfasser darum die «Individualisierung ... eines zwar kleinen Teiles des deutschen Volkes ... mittels dessen Rechtsbildung» zu zeigen[132]. Es ist Rankes Pro-

[129a] *E. Rothacker,* Savigny, Grimm, Ranke (Hist. Zeitschrift 128/1923 415 ff.).

[130] *Ranke,* Sämtliche Werke Bd. 24. — Die 1854 vor dem Bayernkönig Maximilian II. gehaltenen Vorträge «Über die Epochen der neueren Geschichte» sind erst 1888 von Alfred Dove aus dem Nachlaß herausgegeben worden. Sie enthalten «die Hauptsumme der Lieblingsgedanken Rankes» und dürfen hier mitherangezogen werden.

[131] *Friedrich Meinecke,* Vom geschichtlichen Sinn und vom Sinn der Geschichte 26.

[132] RG I. p. V. — Am Ende des Mittelalters war es Luzern gelungen, «seine Individualisierung als unmittelbares Glied des Reiches zu vollenden» (id. III 1—2). «Es gibt etwas, wodurch jeder Staat nicht eine Abteilung des Allgemeinen sondern wodurch er Leben ist, Individuum, er selber» (Politisches Gespräch).

gramm des historischen Realismus, welches Segesser damit aufgreift. Zweifellos war der Drang, die Individualität des luzernischen Staatswesens rechtsgeschichtlich darzustellen, auch durch das eigene politische Erleben bestimmt. Der Zusammenbruch im Sonderbundskrieg schien den Untergang des wahren Vaterlandes einzuleiten. Es sollte in Luzern ein würdiges Grabmal errichtet werden[133].

Das Eingehen in alle Einzelheiten, die weit getriebene Spezialisierung in der Darstellung, die repertoriemäßige Ausbreitung des Quellenstoffes in den Anmerkungen der dickleibigen Bände wollen nicht Ersatz für das Fehlen eines Luzerner Urkundenbuches sein. Im Geiste des Meisters wird den Erfordernissen einer wahren auf das Leben und nicht auf philosophischen Konstruktionen gegründeten Staatslehre nachgegangen, «denn gerade darin unterscheidet sich das mittelalterliche Staatsrecht von dem modernen, daß es nicht bloß allgemeine Ideen sondern konkrete rechtsbeständige Zustände als Basis anerkennt»[134].

Der Staat aus seinem geschichtlichen Leben begriffen ist mehr als ein durch Vertrag im Sinne der Aufklärung geschaffenes Wesen. Er hat wie alles menschliche Leben seinen Ursprung in Gott. Das berühmte Wort vom Staat als «geistige Wesenheit, originale Schöpfung des Menschengeistes, man darf sagen Gedanken Gottes» ist bei Ranke Grundlage einer Staatslehre[135]. Segessers Grundüberzeugung

[133] Er wollte den Mitbürgern die «Geschichte ihres früheren eigentümlichen rechtlichen Bestandes vor Augen führen, auf daß sich in ihnen das Bewußtsein der Individualität, die Grundbedingung wahrhaft republikanischen Lebens, kräftige in den Zeiten einer allen gemeinsamen Erniedrigung». — «Ich betrachte dieses Buch als den einzigen Tribut den ich meinem Vaterlande und der Wissenschaft noch bringen kann» (an Heusler 8. Aug. 1852). «Ich denke, wenn ich nicht jetzt noch schreibe, so wird diese Geschichte nicht mehr geschrieben. Das Interesse für so traurig verendete Republiken hört auf. Wer spricht noch von Rottweil und Mühlhausen, ja wer schreibt 50 Jahre nach Venedigs Untergang noch seine große Geschichte! Jetzt ist der Zeitpunkt, wo das Grabmal aufgestellt werden muß, da man noch weiß wo der Leichnahm liegt. In zehn Jahren, wenn wir ein eidgenössischer Administrationsbezirk sind und niemand mehr sich unserer Individualität erinnert, würde das Unternehmen einer solchen Spezialgeschichte fast lächerlich erscheinen» (an G. v. Wyß 8. Febr. 1857).

[134] RG. I. p. IX.

[135] «Von der obersten Idee hängt alles ab. Das will es sagen, wenn auch die Staaten ihren Ursprung von Gott herleiten. Denn die Idee ist göttlichen Ursprungs.

vom Zusammenhang der Religion Geschichte und Recht verbindet, erfließt daraus[136]. «Aller pragmatischen Behandlung der Geschichte müssen — mit diesen Worten beginnt das große Luzerner Werk[137] — zwei Grundbegriffe als Unterlage dienen weil in ihnen auch alles wahrhaft menschliche Leben sich wesentlich bewegt und gestaltet: Religion und Recht». Ein anderes Bekenntnis folgt[138]: «Der ursprüngliche Grund des Rechtes liegt in dem in der Geschichte geoffenbarten göttlichen Willen». Die Entwicklung des Staates ist von einem historisch-genetischen Prinzip getragen, welches «die absolute Stabilität und den bloßen logischen Formalismus ausschließt». Es ist historischer Realismus[138a], doch weit mehr als das. Die Ranke-Segesser'sche Geschichtsauffassung ist realistisch und religiös, weil sie «auf der mit Bewußtsein anerkannten Grundlage des durch den göttlichen Willen und Weltplan in der Geschichte Gewordenen» verankert ist[139].

Freilich: Gott ist in dieser Gedankenfolge nicht im Sinne der Romantiker das höhere Dritte, in dem die Gegensätze sich auflösen[140]. Neue Entwicklungen — hatte Ranke gelehrt[141] — können nur aus dem Zusammentreffen entgegengesetzter Kräfte hervorgehen: darauf beruht die weltgeschichtliche Dynamik. Das gilt besonders für das seit dem Mittelalter bis in die Gegenwart hinein die Politik durch

Statt jener flüchtigen Konglomerate, die sich aus der Lehre vom Vertrag erheben wie Wolkengebilde, sehe ich geistige Gebilde, originale Schöpfungen des Menschengeistes — man darf sagen Gedanken Gottes» (Politisches Gespräch).

136 Schon 1842 setzte er sich zum Ziel bei seinen historischen Studien nichts ins Auge zu fassen «als Religionsgeschichte und Rechtsgeschichte» s. oben Note 42.

137 RG I p. III.

138 Id. p. IV.

138a *Gunnar Rexius,* Studien zur Staatslehre der historischen Schule (Hist. Zs. 107/1911 529) bezeichnet die hist. Schule als «Vorkämpfer der praktischen Realpolitik».

139 Id. p. IV/v.

140 Dazu die aufschlußreichen Arbeiten von *Alfred von Martin,* Romantischer Katholizismus und katholische Romantik (Hochland 23/1 1926 315 ff.) und Das Wesen der romantischen Religiosität (Deutsche Vierteljahresschrift f. Literaturwissenschaft u. Geistesgeschichte II/1924 367 ff).

141 «Aus dem Zusammentreffen entgegengesetzter Kräfte in den großen Momenten der Gefahr — Unglück, Erhebung, Errettung — gehen die neuen Entwicklungen am entschiedensten hervor... Es sind Kräfte und zwar geistige, Leben hervorbringende Kräfte, selber Leben, es sind moralische Energien, die wir in ihrer Entwicklung erblicken» (Die großen Mächte).

immer neu aufbrechende Kämpfe beherrschende Verhältnis von Kirche und Staat. «Staat und Kirche sind ewig geschieden» und dennoch durch die Menschen, auf die sie ausgerichtet sind, zu innigster Lebensgemeinschaft verbunden aus welcher ständig neue Kämpfe aufbrechen. Segesser, in alle kirchenpolitischen Wirrnisse seiner Zeit verwickelt, hat beim Nachsinnen über diese Zusammenhänge seine kirchenpolitischen Überzeugungen gebildet. Er sah das Verhältnis von Kirche und Staat als System konkurrierender Gewalten. In der Luzerner Rechtsgeschichte[142] und in seinem kirchenpolitischen Schrifttum kehrt dieser Gedanke immer wieder. Die Idee polarer Gegensätzlichkeit beider Gewalten war schon dem Studenten in Bonn aufgedämmert[143]. Nun konkretisierte er sich dem Rechtshistoriker in iuristisch klar erfaßbarer Weise. Das mittelalterliche Verhältnis von Kirche und Staat war durch selbständige konkurrierende Rechte Dritter bestimmt gewesen. Zwischen Kaiser und Papst, Kirche und Reich hatten sich Gewaltträger des Feudalismus eingeschoben. Innerhalb der Kirche selbst war die Papstgewalt durch konkurrierende selbständige Rechte der Bischöfe und Immunitätsgebiete beschränkt gewesen. Im Mittelalter war potestas ein relativer Begriff und mit Souveränität nicht identisch. Konflikte unter den das Gemeinschaftsleben bestimmenden Gewalten hatten keine prinzipielle Bedeutung sondern waren bloße Kompetenzstreitigkeiten in bestimmten Fragen. Solange die christliche Idee das ganze Leben durchdrang und das Ideal der respublica christiana dem staatlichen Leben zu Grunde lag[144] war es möglich, nach Ausgleich zu streben und Kompromisse zu finden.

In kompromissarischer Überwindung alamannischer und burgundischer Verschiedenheit und der politischen Formung von Städte- und Länderorten sah Segesser das Wesen der gesamtschweizerischen Staatsbildung. Sprechendstes Beispiel dafür war ihm das Stanser Verkommnis, wo solch grundlegende Verschiedenheiten glücklich und dauernd bewältigt worden sind. Unmittelbar nach Vollendung der Rechtsgeschichte entstand die klassische Abhandlung «Beiträge zur Geschichte

[142] Bes. II 729 ff. bei Darlegung der kirchl. Rechtsverhältnisse. — S. a mein Aufsatz: Montalembert und Segesser u. das Postulat 'Freie Kirche im freien Staat' (Festschrift Isele 180 f.).

[143] Oben 317 — In der RG sind Verweisungen auf Walters Kirchenrecht häufig.

[144] Kl. Schr. I. 135.

des Stanser Verkommnisses»[145]. Eine «Verständigung der Gegensätze des bestehenden Rechtes» war da nur deswegen möglich gewesen, weil ein Agens mächtiger Art» hinzu kam: das Wirken «eines in dem Ansehen der Heiligkeit stehenden Vermittlers», des Bruder Klaus. Im Bewußtsein der Bezogenheit auf Religion liegt die Kraft des Rechtes.

Zwischen dem bloß logischen Denken der Kurialisten und der Reichspublizisten[146] schob sich im Laufe der Geschichte eine dritte Kraft ein. Die historische Rechtsschule brachte Klärung derselben auch gegenüber formalistischem Denken im Staats- wie im Kirchenrecht und führte zu Ablehnung aller absolutistischen Tendenzen im hierarchischen System wie in jenem des kirchenpolitischen Radikalismus. Recht ist Ergebnis von Volksgeist und konkretem Volksleben. Der Geschichtsablauf und die Rechtsentwicklung müssen pragmatisch gesehen und auf Grund wirklicher Lebenserfahrung zu erfassen versucht werden. Dies ermöglicht dort, wo Religion im Volke weiterhin lebendig ist, rechtes Zusammenleben von Kirche und Staat.

Seine Kirchenpolitik, wo er als religiös gesinnter Laie mit der Kirche als göttlicher Institution gebotenem Respekt eine nicht-klerikale Haltung einnahm, ist von daher zu werten. Auch für seine Geschichtsauffassung ist die Auswirkung dieser Lehre umfassend Die einschlägigen Gedanken sind beachtlich. Individualisierung der Völker führt zu Staatsbildung und damit zu Zersplitterung. Im Wesen der Kirche dagegen liegt Zentralisierung. Segesser, der um die polare Beziehung solcher Gegensätzlichkeit wußte, konnte ohne Schwierigkeit Treue zur Kirche, ja das Bekenntnis zu einem religiösen Ultramontanismus[147] mit Widerstand gegen hierarchische Tendenzen in

[145] Kl. Schriften II 1 ff.

[146] Ranke (Epochen der neuern Geschichte): «Ich muß bekennen, daß ein natürlicher Gegensatz zwischen Staat und Kirche besteht der nie zu beheben ist, denn würde der Staat die vollkommene Herrschaft erlangen so würde er alles in seinem Umkreis vollenden müssen, es würde eine Staatskirche entstehen». — Segesser: «Mit dem Siege des Papstes kam auch die Verweltlichung mehr und mehr in die Kirche, das Aufhören des Kampfes hatte die Folge, daß die Ideen an Tiefe und Spannkraft verloren, die hierarchischen Tendenzen sich auf das Weltliche richteten, über den Interessen des Hauptes die Sorge für die Glieder in den Hintergrund trat» (Kl. Schr. I. 278).

[147] «Nicht die unbedingte Unterstützung aller hierarchischen Tendenzen, nicht die Anhänglichkeit an die weitest gehenden Theorien über die Autorität charakterisiert den Ultramontanismus, sondern das Festhalten an dem Wesentlichen

der Politik verbinden. Der Luzerner Propst Burkard Leu, in kirchenpolitischen Fragen ein eigenwilliger und Segesser oftmals widerstrebender Kopf, hat der Darstellung der Verhältnisse von Kirche und Staat in der Rechtsgeschichte eine zustimmende Inhaltsangabe gewidmet[148].

In der Neuzeit ist die lebenspendende Verbindung von Recht und Religion zerfallen und das wirkte sich folgenschwer aus. Die durch polare Bezogenheit bestimmte Gegensätzlichkeit von Kirche und Staat — im Mittelalter concordantia sacerdotii cum imperio genannt — vermochte sich nicht mehr auszuwirken, umso weniger als in Kirche und Staat absolut konzentrierte Gewaltträgerschaft sich durchsetzte. Vom Syllabus-Aufsatz aus dem Jahre 1865 über die Betrachtungen «Am Vorabend des Concilliums» (1869) bis zur «Culturkampf»-Broschüre von 1875 wird immer die Idee vertreten, daß die auf das gemeinsame Menschheitsziel bezogenen Gegensätzlichkeiten von Kirche und Staat das geschichtliche Leben bestimmen und daß nur aus der unabdingbaren Trennung doch auch dem recht verstandenen Aufeinanderangewiesensein beider Gewalten sich jene schwebende Mitte ergibt, welche prekären irdischen Frieden ermöglicht.

Für die Romantiker war eine zwischen den Gegensätzen in der menschlichen Gesellschaft schwebende Mitte nur Gegenstand der Sehnsucht und keineswegs echter auf objektive Normen gegründeter Kompromiß. Romantischer Katholizismus, wie er zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufkam, strebte nach politischer Wirkung indem er das Politische mit religiösem Gefühl durchdrang, nicht aber dadurch, daß er dasselbe dem religiösen Gesetz unterstellte und eine Welt der Ordnung und des ewigen Sittengesetzes aufzubauen versuchte. Es fehlte ihm kritisches Geschichtsverständnis. Die für die politische Romantik charakteristische Mißachtung des Kausalitätsgedankens verunmöglichte jede pragmatische Betrachtung des historischen Geschehens und das verhinderte politische Fruchtbarkeit. Die romantische Verherrlichung des Mittelalters hat zum katholischen Restaurations-Konservativismus geführt.

in der politischen Organisation des Katholizismus: an der selbständigen Stellung der Hierarchie, an der Integrität und freien Wirksamkeit des Primates des römischen Papstes.» (Kl. Schr. I. 306).

[148] Kathol. Schweizer-Blätter III/1861 195 ff.

Begeisterung für das deutsche Mittelalter hat Segesser nur einmal — am Ende seiner Hochschulzeit — empfunden[149] und sie hat ihn nur ganz am Rande gestreift. Das Sonderbundserlebnis mit dem katastrophalen Zusammenbruch illusionärer katholisch-politischer Bestrebungen hat dauernde Ernüchterung gebracht. Sein wissenschaftliches Denken wie sein politisches Wirken läßt sich in keine Spielart von romantischem Katholizismus einordnen. Für ihn ist von Religiosität getragenes Recht etwas Objektives. Seine Gegensatzlehre läuft nicht in ein «höheres Drittes» aus, das zwar auch Gott sein kann, das bei den politischen Romantikern aber einem Ausweichen gleich kommt und der Unfähigkeit entspringt sich zwischen Recht und Unrecht zu entscheiden. In der Einleitung zur Luzerner Rechtsgeschichte bekennt er sich zu normativer Bewertung allen Rechtes. Dieses wurzelt «mit seinem letzten ethischen Grunde in der Religion». Das Recht macht den Staat und in dessen Entwicklung zeigt sich das «durch den göttlichen Willen und Weltplan Gewordene»[150].

Die Überzeugung von der die geschichtliche Entwicklung treibende Kraft der Gegensätze macht es auch verständlich, daß Segesser die Reformation als notwendiges geschichtliches Ereignis positiv werten, ja von ihrem wohltätigen Einfluß auf den Katholizismus sprechen konnte[151]. Die Erforschung jenes Zeitalters war ein zentrales Anliegen der ultramontan orientierten Historiographie des 19. Jahrhunderts. Segesser hat die Anregung des Pius-Vereins eine Reformationsgeschichte zu schreiben, wozu er als Bearbeiter des einschlägigen Bandes der Eidgenössischen Abschiede bestens qualifiziert gewesen

[149] Als er im Sommer 1840 von München heimkehrte. «Mein Bestreben wird es sein, den Kern deutschen Lebens, der im Geiste und Gemüte unseres Volkes liegt, sorgfältig zu pflegen, unsere geistige Einheit mit dem deutschen Lande und dem deutschen Volke zu fördern durch Aufdeckung des innern Zusammenhangs unserer Geschichte, unserer Rechtsinstitute, sowie auch durch fortwährendes Streben nach deutscher Wissenschaft» (an Wattenwyl), 19. Juli 1840, 14. April 1842). — Die Abwendung davon und das Hineinwachsen in die französische Geisteswelt ist eine interessante Seite der Segesser'schen Psychologie.

[150] RG I p. II-V (Einleitung).

[151] Kl. Schr. I. 134. — Er spricht von einem «heilsamen Prozeß der Reformation», den Italien nicht durchgemacht habe (id. 251). — Fr. v. Wyß gestand er (11. Mai 1857) gegenüber von dessen Aussetzungen am letzten Bande der RG den «wohltätigen Einfluß ... den sie auch auf unsere Kirche hatte» zu.

wäre, als Zumutung zurück gewiesen. Die Auffassung der Romantiker, die Reformation sei Vorläufer der Revolution[152] hat er nur sehr differenziert und vertieft übernommen[153]. Ihm ging es allein um die Auswirkung auf das Staatsrecht und nicht um konfessionelle Polemik: er meinte, die Reformation habe mit der Übertragung der Kirchengewalt an die weltliche Obrigkeit die absolutistische Tendenz der modernen Staatsentwicklung gefördert. Über die Frage, ob eine Kausalverbindung zwischen der kirchlichen Revolution des 16. und der politischen des 18./19. Jahrhunderts bestehe, kam es zu einer brieflichen Kontroverse mit Georg von Wyß, der sich sehr um die politische Organisation der protestantischen Konservativen bemühte und in der Auffassung des Gesinnungsgenossen in Luzern eine Behinderung dieser Bestrebungen erblickte. Segesser betonte, er vertrete allein eine wissenschaftliche keineswegs eine konfessionelle Auffassung und er berief sich zur Rechtfertigung ausdrücklich auf Ranke[154].

Mit der Gegensatz-Philosophie[155] hängt es auch zusammen, daß Segesser — bei aller Ablehnung von Ausübung absoluter Macht durch irgend wen — die Idee von Macht als solcher und ihre Ausübung in der Politik im Rahmen gewisser Grenzen[156] durchaus bejaht. Die ganze Konstruktion des Segesser'schen Geschichtsbildes von der weltpolitischen Entwicklung im 19. Jahrhundert und dem Schicksal der katholischen Kirche darin ruht auf dem Gedanken, daß in Europa

[152] Bei Altkonservativen, deren Denken jedes liberalen Einschlages entbehrt, eine weit verbreitete Auffassung (s. u. a. *A. v. Martin,* Der preussische Altkonservativismus und der politische Katholizismus in: Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft u. Geistesgeschichte VII/1929).

[153] RG III 18 ff.

[154] «Wenn ich in meinen Schriften eine Kausalverbindung zwischen der kirchlich-politischen Reformation des 16. und der politischen Revolution des 19. Jahrhunderts behauptete, so kann ich sehr wohl ertragen, daß andere auf verschiedene Schlüsse kommen und darf mich in wissenschaftlicher Beziehung damit trösten, daß protestantische Schriftsteller, abgesagte Feinde des Katholizismus, wie Ranke, Maucaulay und Neutrale, die beide Konfessionen verwerfen wie Louis Blanc, die Sache ansehen wie ich» (7. Nov. 1859).

[155] Sie ist auch — gleich wie bei Konstantin Frantz (s. oben 291) die Grundlage der Föderalismus-Lehre, was bzgl. Frantz aus dessen «Naturlehre des Staates» (1870) klar hervorgeht.

[156] Daß Herrschaft über den Kirchenstaat zur Ausübung der päpstl. Macht notwendig war, schien ihm schon 1859 durchaus fraglich zu sein (Kl. Schr. II. 354.) — Dazu: Festschrift Isele 169.

keine katholische Macht mehr vorhanden sei die das Gleichgewicht zwischen den christlich-konservativen und den radikal-revolutionären Kräften zu sichern vermöge. Das allein habe die Vorherrschaft eines religions- und kirchenfeindlichen Radikalismus möglich gemacht. In der Wertung der Macht unterscheidet Segesser sich, trotz Verwandtschaft in pessimistischer Beurteilung der Zeit, sehr von Jakob Burckhardt. Es ist auffällig, wie in der Korrespondenz Segessers, auch in jener mit Johannes Schnell, dem Basler Kollegen Burckhardts, jede Bezugnahme auf Schrifttum und Ideenwelt des dem Luzerner doch in so Vielem ähnlichen Denkers in der Rheintadt fehlt. Für Burckhardt war Macht an sich böse. Für Ranke[157] war sie «ein geistiges Wesen, ein ursprünglicher Genius, der sein eigenes Leben hat». Auch dieses Leben sei Gegenstand der Historie. Segesser hat darum — wie Ranke — in seinem Bilde vor der Geschichtsentwicklung Europas in der Neuzeit die Gleichgewichts-Idee so stark in den Mittelpunkt gestellt.

* * *

Das Geschichtsdenken Segessers erscheint in Vielem wie eine Anwendung Ranke'scher Lehrsätze. Das historisch-politische Schrifttum mit seiner Weite des Horizontes, der Einreihung der Einzelheiten in große Zusammenhänge und der Sicht auf die bewegenden Kräfte erweckt beim Leser den Eindruck von Größe. Es ist der Lehrer in Berlin, der mit seinem Hauche solches Gedankengut in Luzern zum Leben erweckt hat. Segesser hat sich mit Recht zeitlebens als der historischen Rechtsschule zugehörig bezeichnet[158].

Er hat auch die Anerkennung durch seinen Meister gesucht. Der 1876 erschienene Sammelband der «Studien und Glossen zur Tagesgeschichte» wurde an Ranke in Berlin übersandt. Dieser antwortete freundlich[159]: Segessers Schriftstellerei sei ihm nicht ganz unbekannt geblieben, sie habe durch «Styl und Geist» und dadurch, «daß Sie in den Ereignissen der Zeit, die Sie mit universaler Überschau betrach-

[157] Dazu: Friedrich Meinecke, Ranke und Burckhardt (1948).

[158] In «Ein Rückblick als Vorwort» zur Sammelausgabe seiner Nationalratsreden (Kl. Schr. III. p. XXXIII).

[159] Rankes Brief an Segesser v. 24. Nov. 1876 ist gedruckt in «Zeitschrift f. schweiz. Recht» 36/1917 303 ff. und durch *Ed. Vischer* (Schweiz. Zs. für Geschichte I/1951 283.

ten, den Gang der Weltgeschichte zu erkennen versuchen und ihr gleichsam auf den Fersen folgen» seine Achtung verdient. Ranke bekannte, «daß der Autor mir näher steht als ich dachte»[160].

«Aller pragmatischen Behandlung der Geschichte müssen zwei Grundbegriffe als Unterlage dienen, weil in ihnen auch alles wahrhaft menschliche Leben sich wesentlich bewegt und gestaltet — Religion und Recht». Dieser Satz, der die Luzerner Rechtsgeschichte einleitet, ist nach Sinn und Geist und bis in die sprachliche Formulierung hinein ein Ranke-Wort. Er ziert auch Segessers letzte Ruhestätte im Friedhof der Luzerner Hofkirche und macht den Grabstein zu einem Denkmal bedeutender geistes- und wissenschaftsgeschichtlicher Beziehungen.

[160] «Ranke hat mir geantwortet und zwar in sehr freundlicher Weise. Es war mir eine große Freude... Der Brief ist diktiert aber von ihm mit schöner Feder handunterschrieben» (Segesser an Schnell 31. Dez. 1876).